

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf Fischbach • Feldschlößchen • Großberkmannsdorf Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißg.

Der Herbst im Rödertal wird bunt

Das neue Heft 22 der beliebten Buchreihe „Radeberger Blätter zur Stadtgeschichte“ kann sich wieder mit vielschichtigen Themen sehen lassen, die von den Autoren/innen der AG Stadtgeschichte K. Fissel, R. Schönfuß-Krause, G. Schöbel, B. Rieprich, K. Schönfuß, H. Müller, P. Baer, Dr. H. Helm und W. Förster recherchiert wurden.

Das Autorenkollektiv würde sich sehr freuen, Sie anlässlich der Vorstellung der interessanten Forschungsergebnisse als Gäste begrüßen zu dürfen.

Herzliche Einladung zur Buchpräsentation - Heft 22 „Radeberger Blätter zur Stadtgeschichte“

am Donnerstag, dem 24. Oktober 2024, 18.00 Uhr, im Festsaal Schloss Klippenstein (Eintritt ist frei)



Wir versprechen Ihnen einen angenehmen und interessanten Abend:

- Einführung / Buchvorstellung durch AG-Leiter Gert Schöbel

Vorträge:

- Renate Schönfuß-Krause – „Agathe Zeis (1840-1887), Radeberger Unternehmerin, Pädagogin, Pionierin der deutschen Camembert-Herstellung und Gründerin der ersten Camembert-Fabrik im Deutschen Reich“
- Patrick-Daniel Baer – „Neues hinter alten Mauern“

Auch in diesem Jahr können Sie bereits an diesem Abend wieder Exemplare dieser Schriftenreihe zum „alten Preis“ in den Händen halten.

AG Stadtgeschichte Radeberg, AG-Leiter Gert Schöbel

„Durchgewärmt in den Herbst“

Rund um den Backofen im Botanischen Blindengarten Radeberg

Am Samstag, dem 26.10.2024, von 11.00 bis 16.00 Uhr, verabschiedet sich der Botanische Blindengarten Radeberg für diese Gartensaison mit einem besonderen Gartenöffnungstag von seinen Besuchern.

„Durchgewärmt in den Herbst“ – unter diesem Motto freuen wir uns auf eine Begegnung am angeheizten Backofen. Eine Vielfalt aus dem Backofen, Bratwurst und Getränke sorgen für eine gemütliche und genussvolle Atmosphäre.

Der Basarverkauf bietet besondere herbstliche Produkte und Adventsartikel an, die von taubblinden Menschen gefertigt wurden.

Wir laden alle Freunde, Besucher und Gäste herzlich ein, diesen Tag mit einem Spaziergang im herbstlichen Garten zu genießen.

Ab dem 27.10.2024 bleiben der Botanische Blindengarten und das Café Spatzenhof geschlossen.

Die nächste Möglichkeit zu einem Besuch besteht zur Zeit der Kamelienblüte im Januar 2025.

Detaillierte Informationen dazu gibt es unter www.taubblindendienst.de.



Text & Foto: Taubblindendienst Radeberg

Einladung zur 33. Schüler-Kunst-Ausstellung am Humboldt-Gymnasium Radeberg

Zur Eröffnung unserer alljährlichen Vernissage laden wir herzlich für **Mittwoch, den 30. Oktober 2024, 17.00 Uhr** in die Aula des Humboldt-Gymnasiums ein.

Nach Präsentation der diesjährigen Preisträger möchten wir gemeinsam mit allen Besuchern die Schülerarbeiten bewundern.

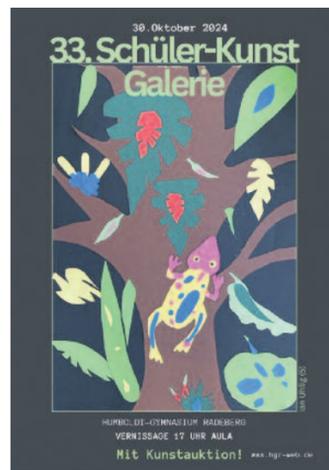
Als besonderer Höhepunkt findet eine Kunst-Auktion statt, bei der Kunstwerke ersteigert werden können. Der Erlös ist für unsere Partnerschule in Tansania bestimmt. Wie in jedem Jahr gibt es den Schüler-Kunst-Kalender in den Formaten A4, A3 und als Postkartenkalender zu erwerben.

Für die musikalische Begleitung wird selbstverständlich gesorgt.

Humboldt-Gymnasium Radeberg

www.hgr-web.de

https://www.instagram.com/hgr_offiziell/



Film Schloss Wachau

Samstag, 26. Oktober 2024 • 14.00 - 18.00 Uhr

Interviewfilm mit Werner Juza zum Schloss Wachau in der Zeit um 1945 mit historischen Aufnahmen • circa 10 Minuten

Der Künstler Werner Juza erlebte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hier in Wachau die Umstände der Enteignung des Schlosses und erinnert sich an die frühen Jahre seines Werdens als Künstler.

Der ORLA e. V. interviewte Werner Juza im Sommer 2018 im gerade sanierten Schlosspark.



Barockschloss Wachau, Werner Juza, Entwurf der Fassadengestaltung Südseite, 1993 Aquarell und Bleistift auf Papier, Original 92 x 56 cm, Objektfotografie René Plaul im Auftrag des ORLA e. V.

Der Film enthält einige historische Aufnahmen des Schlosses sowie der Umgebung und gibt einen aufschlussreichen Einblick in die Zeit vor 80 Jahren. Wir zeigen ihn in unseren Räumen im Mansarde-Geschoss des ehemaligen barocken Pfarrhauses parallel zu den Führungen im gegenüberliegenden frisch sanierten Wasserschloss Wachau, in dem nun Eigentumswohnungen und der historisch bemerkenswerte weiße Saal denkmalpflegerisch restauriert worden ist. Wir laden an diesem Tag alle Interessierten nach Wachau und zum Besuch des Schlosses ein. Alle Wachauer Vereine unterstützen die Möglichkeit der Schlossbesichtigung auch durch Verköstigung und mit vielen Informationen in der Umgebung des Schlosses.

In den Räumen des ORLA e. V. können Sie bei einem Glas Wein ins Gespräch kommen und den circa 10 Minuten langen Interviewfilm mit Werner Juza sehen.

Ein Katalog zum Schaffen des Künstlers Werner Juza, der auch die Farbfassung des heutigen Schlosses entwarf, ist ebenfalls beim ORLA e. V. erhältlich.

Text: ORLA e. V. / www.orlakultur.de

No1 MODE
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und beraten Sie gern,
Ihr Team von No1 Mode-Express

Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr
Am Markt 7/8 | Radeberg

Letzte Modenschau für dieses Jahr.
26.10.2024, 10.00 Uhr



Vorführung der Herbstkollektion

Schnell sein lohnt sich, da nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

Notfalldienstzeiten:
112 Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
116 117 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
Sa., So.: 24 Stunden

03571-19222 Anmeldung Krankentransport
(für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)

03571-19296 Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle / Feuerwehr

Notdienst Zahnärzte Kamenz / Radeberg

19.10. + Zahnärzte Stille MVZ GmbH
20.10. Dresdner Str. 25, 01458 Ottendorf-Okrilla
Tel. 035205 / 541 34

Notdienstbereitschaft Apotheken

Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr
19.10. Stadt-Apotheke, Großröhrsdorf Tel. 035952 / 330 31
20.10. Hirsch-Apotheke, Ottendorf-Okrilla Tel. 035205 / 542 36
21.10. Arnoldis-Apotheke, Arnsdorf Tel. 035200 / 25 6-0
22.10. Löwen-Apotheke, Pulsnitz Tel. 035955 / 723 36
23.10. Robert-Koch-Apotheke, Pulsnitz Tel. 035955 / 452 68
24.10. VITAL Apotheke, Ottendorf-Okrilla Tel. 035205 / 599 15
25.10. Apotheke am Forst, Kamenz Tel. 03578 / 31 80 20

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst für die Bereiche Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland und Wachau

werkt. 18.00-08.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

18.10. - 25.10.24: Frau Dr. Obitz, Weisdorf
Tel. 0351 / 880 62 35

Notfallservice der Tagesklinik für Kleintiere Stolpen

Tel. 035973 / 2830
wochentags: 8.00 Uhr - 21.00 Uhr
samstags: 8.00 Uhr - 17.00 Uhr (mit telefon. Anmeldung)

IMPRESSUM

Bitte beachten:
E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

Für Anzeigenveröffentlichungen gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21/01/2022.
„Die Radeberger“ ist unabhängig und offen für den Dialog zu allen Fragen. Veröffentlichungen, gezeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Für Preisangaben und Satzfehler in den Veröffentlichungen übernimmt „die Radeberger“ keine Haftung. Alle Nachdruckrechte liegen ausschließlich beim Herausgeber „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH.

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden

Herausgeber, Verlag und Satz: „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstr. 16a, 01454 Radeberg, Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91

Geschäftsführer: Ingo Engemann
verantwortlicher Redakteur & Anzeigenleiter: Ingo Engemann
Druck: DDV Druck GmbH
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

Für unbestellte Zuschriften, Fotos oder Zeichnungen besteht kein Anrecht auf Veröffentlichung.

Anzeigenschluss bis 8.00 Uhr Erscheinungstermin
für Ausgabe 43 - 22.10.2024 für Ausgabe 43 - 25.10.2024

www.die-radeberger.de, E-Mail: zeitung@die-radeberger.de

Volkssternwarte „Erich Bär“ Radeberg

– Freundeskreis Sternwarte e. V. –



Tag der offenen Tür am 19. Oktober 2024

Von 13:30 bis 22:00 Uhr Beobachtungen an Fernrohren bei geeignetem Wetter und Führungen durch die Sternwarte. Folgendes Programm haben wir für Sie zusammengestellt:

13:30 Uhr: Eröffnung des Tages der offenen Tür

13:30 Uhr: Vortrag zur Geschichte der Sternwarte

Dipl.-Ing. Thomas Wolf

14:30 Uhr: Vortrag "Einführung in die Astronomie" (Auch für Kinder geeignet)

Dipl.-Ing. Thomas Wolf

15:30 Uhr: Vortrag und Workshop "Einführung in die Sonnenbeobachtung"

Dipl.-Ing. Thomas Wolf

16:30 Uhr: Vortrag "Wann kann man Polarlichter sehen"

Steffen Wetzel

17:30 Uhr: Vortrag "Karl Hans Janke - Visionär und Künstler, zwischen Genie und Wahnsinn"

Jörg Reichel

18:30 Uhr: Vortrag "Wieviel Astronomie ist in einem Glas Bier"

Heike Wendler

20:00 Uhr: Vortrag "Eine Remotesternwarte in Namibia"

Torsten Müller



Erlebnis Astronomie

Achtung: Im Gelände sind Parkplätze nur begrenzt verfügbar! Die Plätze vor der Sternwarteneinfahrt sind Privatparkplätze! Parken auf und Befahren des Sternwartengeländes auf eigene Gefahr!

Leserzusrift

Liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten Wochen haben uns zahlreiche Zuschriften zum aktuellen politischen Geschehen in Deutschland erreicht. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Interesse und Ihre Meinungen. Stellvertretend für die Vielzahl der Zuschriften haben wir einen Leserbrief ausgewählt, der die zentralen Themen und Anliegen aller Einsendungen zusammenfasst.

Wir brauchen mehr direkte Demokratie und Volksabstimmungen Wann ist der Ampel-Albtraum endlich vorbei?

Nach dem desaströsen Wahlergebnis der Ampelparteien bei den Europa- und Kommunalwahlen bei den 3 Wahlen im Osten hatte ich geglaubt, dass die Politiker der Ampel verstanden haben. Leider nicht. – Im Gegenteil! Schuld ist der Wähler! Besonders im Osten hätten die Menschen kein Demokratieverständnis!

Was hat man der deutschen Bevölkerung in den Jahren seit 2015 nicht alles zugemutet! Ich denke nur an die Corona-Zeit, an die ungesteuerte Migration und die Kriegseskalation.

Zurzeit ist Wahlkampf. Es geht um **Posten und Pöstchen, Interessen und um Geld, um viel Geld**. Da muss man dafür kämpfen, wieder gewählt zu werden.

Da werden Wahlversprechen gemacht, die nach der Wahl nicht mehr interessieren. („Was interessiert mich der Wählerwille!“ - Baerbock).

Und natürlich wird der politische Gegner mit Hilfe der Medien mit dem Nazi-Vergleich attackiert (Klingbeil). Wie lange will man mit der Nazi-Keule noch argumentieren? Inzwischen merken es doch schon viele Menschen, dass das nicht stimmt und die Politiker der „Volksparteien“ keine Argumente mehr haben. Die Regierung hat sich völlig vom Volk abgehoben. Die Menschen beschäftigen 3 wesentliche Themen:

1. Die fortschreitende Eskalation im Ukrainekrieg

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung will keinen Krieg. Während die USA sich allmählich zurückzieht, übernehmen wir die „führende Rolle“ im Kampf gegen Russland! Wieder einmal deutscher Größenwahn!

Wir lassen zu, dass amerikanische „Tomahawks“ in Deutschland stationiert werden. Wir geben „Taurus“ an die Ukraine, obwohl unser Kanzler fest versprochen hatte, keine zu liefern! Nun hat er im Bundestag versprochen, keine Soldaten in die Ukraine zu schicken... Er ist nicht mehr glaubwürdig, weil er bisher alle Versprechen gebrochen hat. Wir brauchen keine Kriegshysterie, sondern es soll das getan werden, was in unserer Verfassung im Artikel 87a formuliert ist. Außerdem hat die Regierung einen Eid abgelegt, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden... Wir sind Kriegskinder und gehören zur Generation „Auferstanden aus Ruinen“. Wir erwarten von der Bundesregierung einen entschiedenen Kurswechsel. Anstelle von neuen Waffenlieferungen fordern wir, alles zu unternehmen, dass endlich die Diplomatie im Vordergrund steht. Der eigentliche Kriegsgrund ist doch die Erweiterung der NATO auf die Ukraine. Nur deshalb hat Putin den Krieg begonnen. Das ist ja hinreichend bekannt. Es ist absurd, deshalb einen Flächenbrand anzufachen, in dem es nur Verlierer gibt, ja ganz Europa zertrümmert wird.

Ich spreche besonders unsere Jugend an, die sich tapfer für das Klima einsetzt. Ist den Jugendlichen klar, dass eine viel, viel größere Gefahr droht? Die sogenannten Volksparteien sind auf Kriegskurs. Frau Strack-Zimmermann fordert 900.000 Reservisten einzuziehen. Frau Baerbock und Herr Kieseewetter wollen den Krieg nach Russland tragen und unser Verteidigungsminister will Deutschland „kriegstüchtig“ machen. Wehrdienstverweigerer Hofreiter fordert Truppen in die Ukraine zu schicken. Da schrillen bei unserer Generation die Alarmglocken. So hat alles schon einmal angefangen. Deutschland hatte den II. Weltkrieg begonnen, der Millionen Opfer gefordert hatte, allein über 20 Millionen aus der damaligen Sowjetunion. Und nun stehen „übernommene“ deutsche Leopard-Panzer auf dem Roten Platz in Moskau! – Unfassbar bei unserer Geschichte!

Der Krieg wurde durch den Staatsstreik 2014 letztendlich wieder von den USA angezettelt. Die Blutspur der USA zieht sich von Korea (biologische Waffen – schlimmste Kriegsverbrechen), Vietnam (chemische Waffen – gleichfalls schlimmste Kriegsverbrechen), Jugoslawien, den arabischen Ländern Irak, Libyen, Syrien sowie Afghanistan und nun bis in die Ukraine. „Sag, wo die Soldaten sind, wo sind sie geblieben?“ Dieses Lied beschäftigt uns wieder. Soll unsere Jugend in der Ukraine verbluten? Wehrt euch! Ihr habt ein Recht auf Leben, auf eure Träume, auf eine friedliche Zukunft. Lasst es nicht zu, dass ihr für fremde Interessen in einem Krieg kämpfen sollt, der nicht der unsere ist!

In meiner damaligen 1. Klasse hatte über die Hälfte meiner Mitschüler keinen Vati mehr – „Gefallen für Volk und Vaterland“, Millionen Krüppel, zerstörte Städte und Dörfer, Zusammenbruch des öffentlichen Lebens, Hunger, Krankheiten ohne Aussicht auf Hilfe. Meine beste Schulfreundin starb an Typhus, weil ihr keiner helfen konnte... Wollt ihr das wirklich? Ihr sollt dann die „Kohlen aus dem Feuer“ holen, während Hunderttausende Ukrainer es sich in Deutschland oder in anderen europäischen Ländern gut gehen lassen.

Uns wird die „Bedrohungsfurcht“ eingehämmert, damit Stimmungen für den Kriegskurs erzeugt werden... Wer nachdenkt, erkennt, dass das reine Kriegspropaganda ist.

2. Die ausufernde illegale Migration, die unser Land völlig überfordert
Seit 2015 hören wir das Argument: „Wir brauchen Fachkräfte.“ Inzwischen sind etwa 5 Millionen „Fachkräfte“ eingewandert.

Auch wenn dieser Brief teilweise über unsere üblichen redaktionellen Richtlinien hinausgeht, haben wir uns dazu entschieden, ihn dennoch zu veröffentlichen, da er die Vielfalt und Tiefe der Diskussionen angemessen widerspiegelt.

Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns auf weiterhin konstruktive Beiträge.

Herzlichst, Ihre Redaktion

Aber wo sind sie denn geblieben? Wollen wir noch weitere Millionen ins Land holen? Vor kurzem wurde im Fernsehen Frau Faeser gelobt, weil sie mit Kenia einen Vertrag abgeschlossen hatte. Bei der Rückführung der wenigen hier illegal eingereisten kenianischen Migranten sollen im Gegenzug 250.000 arbeitslose Jugendliche („Fachkräfte“) nach Deutschland geholt werden. Ist dieser Frau klar, was das wieder für unsere Kommunen bedeutet, die sie ja unterbringen und versorgen müssen? Sind das denn wirklich Fachkräfte?

Wissen eigentlich unsere Politiker, wie die Situation an den Brennpunktschulen der Großstädte ist? Neulich rief mich meine Freundin aus Magdeburg an. Die Eltern mussten ihren Sohn von der Schule nehmen. Er war einer von 3 deutschen Kindern in der 7. Klasse. Diese wurden von den „Neuen“ so drangsaliert, dass sich der Junge weigerte, in die Schule zu gehen. Zur Rede gestellt, sagte er wörtlich: „Wenn ihr mich zwingt, in die Schule zu gehen, dann nehme ich das Messer mit!“ ... Oder meine ehemalige Kollegin hat in ihrer 1. Klasse Kinder aus 10 Nationen, die teilweise kein Deutsch verstehen ...

Von den täglichen Messerstechereien, Vergewaltigungen, anderen Gewaltdelikten und Diebstählen ganz zu schweigen.

Wissen eigentlich unsere Politiker, wie unser Asylsystem ausgehöhlt wird?

Da sieht man in den Medien, wie randvoll gefüllte Flüchtlingsboote mit lachenden Männern ihre Pässe zerreißen und genüsslich ins Meer werfen. Da liest man in der ÖRM, dass sich jetzt Banden bilden, die die Migranten über die „grüne Wiese“ zu uns einschleusen – vorbei an den angeordneten Grenzkontrollen. Da rufen FC Bayern-Fans dazu auf, die Bezahlkarte zu sabotieren und den „armen Flüchtlingen“ zu helfen ... Laut Mitteilung in unserer Regionalzeitung beteiligen sich auch Ukrainer an den Schleusungen.

Was wäre, wenn man endlich die gesunden Bürgergeld-Empfänger in Arbeit bringen würde? Jetzt will man mit einer 1.000 €-Prämie die Migranten zur Arbeit locken. Ich fasse es nicht. Wer hier nur vom Bürgergeld lebt, hat die **Pflicht** etwas für die Allgemeinheit zu tun. Diese „Prämie“ ist ein Schlag gegen alle hier arbeitenden Menschen! Ich verstehe auch nicht, warum nur etwa 20% der arbeitsfähigen Ukrainer hier arbeiten. Dankbarkeit gegenüber unseren Bürgern Fehlanzeige. In anderen EU-Ländern geht es auch anders!

Außerdem sollen - laut Medienberichten - etwa 2 Millionen junge länger hier Lebende weder eine Lehre noch ein Studium aufgenommen haben? Da läuft doch wirklich einiges schief!

3. Der Niedergang unserer Wirtschaft mit den fatalen Folgen für die arbeitenden Menschen in unserem Land

Das Zusammenbruch unserer Dresdner Brücke dürfte doch ein Alarmsignal sein. Ein **Weiter** so kann es nicht geben. Die Wirtschaft – unser Rückgrat – befindet sich im Niedergang. Fast täglich liest man in den Medien, welche Betriebe wieder ins Ausland verlagern oder Konkurs anmelden. Die Ursachen sind sicher vielfältig, aber Fakt ist, dass die Politik die Rahmenbedingungen schaffen muss. Und da frage ich mich schon, was in den Köpfen der Politiker vor sich geht. Allein mit Subventionen löst man doch nicht die Probleme. Die Betriebe ersticken in Bestimmungen und Gesetzen unserer Ampel und den immer mehr werdenden Drangsaliierungen der EU. Was machen eigentlich unsere über 700 (!) gut bezahlten Abgeordneten für unsere Bevölkerung? Was tun die über 50.000 fürstlich bezahlten Beamten in der EU (die dringend reformiert werden müssten!)?

Wir fragen uns, ob die Mitglieder der sogenannten Volksparteien die richtigen und fähigsten Leute in die Regierung geschickt haben? Ist das derzeitige Parteiensystem überhaupt in der Lage, die riesengroßen Probleme in unserem Land zu lösen? Es ist auffällig, dass bei den Kommunalwahlen jetzt zunehmend parteilose Kandidaten gewählt werden. Warum wohl?

Weil die Menschen das tägliche Hauen und Stechen, Hass und Hetze satt haben. Anstelle sich mit den wahren Problemen in unserem Land zu kümmern, beschäftigen sie sich mit sich selbst und mit **ihrem** Überleben. Ist **das** nicht der wahre Grund, dass alle „Volksparteien“ gegen BSW und AFD die Brandmauer errichten?

Was ist aus einer so stolzen Partei von Willi Brandt und Helmut Schmidt geworden? Nein, die SPD kann man nicht mehr wählen. Wir können nur die Parteien wählen, die endlich die Zeitenwende in Richtung Deeskalation einleiten, die endlich das Migrationsproblem konsequent anpacken und endlich sich für die Belange und Probleme in unserem Land einsetzen. Europa steht vor einem furchtbaren III. Weltkrieg. Bisher haben wir „unsere Freiheit“ in Afghanistan verteidigt. Der Einsatz endete im Fiasko. Nun sollen wir die „westlichen Werte“ in der Ukraine verteidigen. Welche Werte?

Wir hoffen sehr, dass die CDU nach der Wahl nicht die gleichen Fehler macht wie die Ampelparteien. Wenn es um den Frieden und die Lösung der Probleme in Deutschland geht, sollte es auch keine Brandmauern geben.

M. Warstat, Radeberg

Leserbeitrag zum Artikel Arnsdorfer Gemeinderäte stimmten ab in Ausgabe 40/2024

In der Heimatzeitung „die Radeberger“ berichtete die Redaktion dankenswerter Weise umfangreich über die 2. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Arnsdorf zum Thema Gewerbegebiete. Zu meinen Ausführungen war zu lesen:

„Außerdem könne man große Areale wie das Robotron-Gelände in Radeberg für die Ansiedlung interessierter Firmen nutzen, egal ob es in Privatbesitz ist. Dafür sollte man eine Lösung finden.“

Ich führte in der Gemeinderatssitzung zu diesem Thema etwas umfangreicher aus:

„Das Robotron-Gelände bot früher mal 4000 Arbeitsplätze, warum wird das nicht für geplante 2000 genutzt? Es gehört einem privaten Investor. Wenn es möglich ist, Ackerland -

das ja ebenfalls jemanden gehört - zu überplanen, warum dann nicht beim Robotron-Gelände? Dafür sollte man eine Lösung finden.“

Ich sehe es als eine Notwendigkeit der Erweiterung von Gewerbe in Stadt und Land, zuerst vorhandene Areale zu nutzen, ehe Neue - zu Lasten unserer Umwelt und der Finanzen der Städte und Gemeinden - erschlossen werden. Der Radeberger OB, Herr Höhme, führte in der Stadtratssitzung am 31.01.2024 zu den Gewerbegebieten kurz gefasst aus: Das Robotron-Gelände steht nicht zur Verfügung, weil es einem Investor gehört. Aber Arnsdorfer Ackerland steht zur Verfügung? Gehört das niemandem?

Ekart Merker

Aktuell

Stadtbibliothek Radeberg vom 04. bis 15. November 2024 geschlossen

Aufgrund von Bauarbeiten ist die Stadtbibliothek Radeberg (Hauptstraße 2) vom **04. bis 15. November 2024 geschlossen**. Das Parkett wird erneuert, wodurch die Bibliothek leider nicht wie gewohnt öffnen kann. Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek bieten während der Schließzeit jedoch den Service „Bibliothek to go“ an. Leserinnen und Leser können dabei das Medienangebot im Online-Katalog unter <https://sb-radeberg.lmscloud.net/> durchstöbern und anschließend eine Bestellung aufgeben. Diese kann per E-Mail mit dem Betreff „Medienbestellung“ und „Benutzernummer“ an bibliothek@stadt-radeberg.de oder telefonisch unter 03528 442380 mitgeteilt werden. Eine Bestellung kann maximal 10 Medien umfassen. Wenn die gewünschten Medien zur Abholung bereitliegen, erfolgt eine Information.

Die Außenstelle der Bibliothek in Liegau-Augustusbad (Rödentalstraße 73) ist von der Schließung nicht betroffen und wie gewohnt dienstags sowie donnerstags von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Stadtverwaltung Radeberg
Foto: Red. / Archiv

*Jetzt noch schnell Medien ausleihen!
Vom 04.11. - 15.11.2024
ist die Stadtbibliothek geschlossen.
Die Mitarbeiterinnen bieten jedoch vorübergehend auch den Service „Bibliothek to go“ an.*



Ein herbstlicher Blick in die Grundschule Ullersdorf

Die Grundschule Ullersdorf öffnete am 18. September 2024 all ihre Türen für kleine und große Gäste.

Unter dem Motto „Wir läuten den Herbst ein“ stellte jede Klasse ihr Herbstthema vor. Die Klasse 1 präsentierte wertvolle Informationen rund um das Thema Äpfel, die Igel-freunde waren in den Klassen 2a und 2b zu finden, in der Klasse 3 gab es leckere Kartoffeln zu entdecken und die Klasse 4 inspirierte die Gäste zu einem Besuch im Wald.

Der Pilzberater Tristan Jurisch entführte die Besucherinnen und Besucher mit seinem beachtlichen Wissensschatz und einer umfangreichen Präsentation in das Land der kleinen und großen, essbaren und ungenießbaren Pilze. Alle Schülerinnen und Schüler zeigten ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern sowie weiteren Gästen, an welchen Projekten sie die letzten Tage mitwirkten. In den Zimmern wurde auch gebastelt, das eigene Wissen getestet und natürlich auch der Geschmack des Herbstes wahrgenommen. Der Parcours in unserer Sporthalle lockte besonders die kleinen Gäste, welche uns mit ihrer Geschicklichkeit und sportlichem Ehrgeiz beeindruckten. Köstliche selbst gebackene Waffeln und stärkende Getränke hielt unser engagierter Elternrat für die Gäste bereit.

Zum Tag der offenen Tür wurden ebenfalls unsere vielfältigen Ganztagsangebote präsentiert. Die Schachkinder forderten die Besucher zu einem Spiel heraus, in der Küche warteten nach einem Küchengeräte-Quiz leckere Muffins und die Gäste schauten den Kindern bei der Arbeitstechnik Makramee über die Schulter. In einer kleinen Ausstellung bestaunten die Besucher fertige Produkte der Gruppen Töpfern und Nähen mit der Nähmaschine. Alle Sachausgaben der Ganztagsangebote werden im Schuljahr 2024/25 vom Förderverein Grundschule Ullersdorf e. V. getragen.



Aktuell plant der Verein hierfür mit einem Budget von rund 1.000 €, was nicht selbstverständlich ist und zeigt, wie wichtig Fördervereine für Schulen sind. Unser Förderverein hielt für alle Interessierten zahlreiche Informationen bereit und freut sich über neue Mitglieder und Spenden, um weiterhin die Grundschule Ullersdorf tatkräftig unterstützen zu können.

Unseren Tag der offenen Tür nutzte der Förderverein gleich für die Übergabe der neuen Schläger und Bälle für das Ganztagsangebot Tischtennis an den Übungsleiter der SG Ullersdorf und freut sich auf die Zusammenarbeit – gemeinsam für Ullersdorf. Vielen Dank an alle fleißigen Helferinnen und Helfer für den gelungenen Nachmittag. Besonders möchten wir uns beim Elternrat und dem Förderverein Grundschule Ullersdorf e. V. für das starke Engagement im Schuljahr bedanken.

Text & Foto: Grundschule Ullersdorf / Förderverein der Grundschule Ullersdorf e. V.

Einweihung einer Gedenktafel zu Ehren von Agathe Zeis am 30.10.2024 in Radeberg

Mit dem Projekt „frauenorte sachsen“ will der Landesfrauenrat Sachsen e. V. die bewegende und vielfältige Frauengeschichte Sachsens sichtbar und Vorbilder bekannt machen sowie damit die Frauen würdigen, die auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem und / oder sportlichem Gebiet besondere Leistungen vollbracht haben. An den Lebens- und / oder Wirkungsorten der Frauen erinnern Tafeln in Form von Kurzbiografien über die besonderen Leistungen dieser Persönlichkeiten. Der erste Frauenort wurde im Oktober 2016 in Chemnitz eingeweiht. Inzwischen gibt es „frauenorte sachsen“-Informationstafeln in ganz Sachsen und es werden jährlich mehr.

Am Mittwoch, dem 30.10.2024 kommt eine weitere dazu: Im Bibliotheksgarten/Innenhof des Rathauses wird eine Tafel zu Ehren von Agathe Zeis feierlich eingeweiht. Die Veranstaltung



W. HÖFFERT HOFPHOTOGRAPH

zur Tafelweihe beginnt 16.00 Uhr in der Stadtbibliothek Radeberg (Hauptstraße 2, 01454 Radeberg) und wird von einem kleinen Programm begleitet, das Reden, spannende Vorträge sowie ein Sektempfang umfasst. Es erwartet die Gäste ein schöner Nachmittag, welcher der lokalen Frauenpersönlichkeit Agathe Zeis (1840-1887) gewidmet ist.

Mit ihr ehrt der Landesfrauenrat Sachsen eine Radeberger Unternehmerin, Pädagogin und Pionierin der deutschen Camembert-Herstellung. Mit der Gründung der Molkerei Heinrichsthal 1880 in Radeberg schuf Agathe Zeis nicht nur eine Muster- und Lehrmeierei, die jungen Frauen eine Ausbildung ermöglichte, sondern auch ein traditionsreiches Unternehmen, welches Vorreiter der deutschen Camembert-Herstellung in Deutschland war und sich zu einem der führenden Käseherstellern in Deutschland entwickelt hat.

Die Veranstaltung ist eine Kooperation zwischen dem Landesfrauenrat Sachsen e. V., der Stadt Radeberg und der Stadtbibliothek Radeberg. Wer an der feierlichen Einweihung teilnehmen möchte, kann sich unter <https://mitdenken.sachsen.de/1046042> dafür anmelden.

Stadtverwaltung Radeberg
Foto: teamwork Schönfuß / Renate Schönfuß-Krause

Tag der offenen Tür in Wachau

Spannende Einblicke in das Schloss Wachau und den Gasthof zum Anker

Am 26. Oktober 2024 öffnen das Barockschloss Wachau und der Gasthof zum Anker ihre Türen für die Öffentlichkeit und laden alle Interessierten zu einem besonderen Tag der offenen Tür ein. Ab 14.00 Uhr haben Besucher die Gelegenheit, die mit Liebe zum Detail frisch sanierten, historischen Gebäude zu besichtigen.

Das ortsprägende Schloss Wachau, ein Bauwerk mit einer bewegenden Geschichte, wurde im Laufe der Jahrhunderte mehrfach umgestaltet.

Ursprünglich im Mittelalter erbaut, diente es als Sitz des Adels und war Zeuge vieler historischer Ereignisse. Mit der Wende und einer gescheiterten Sanierung endete die Nutzung des Schlosses und es fiel für knapp 30 Jahre in den Dornröschenschlaf. Erst mit dem Verkauf des Schlosses 2019 an die Neth-Gruppe, wurde das Barockschloss vor dem langsamen Verfall gerettet. Die Walther Projektmanagement GmbH aus Dresden, welche das Konzept eines Wohnschlosses entwickelte, kann nach zwei Jahren Bauzeit mit Stolz auf das Projekt zurückblicken. Es entstanden 10 Wohnungen und drei Büroeinheiten.

Außerdem wird der nahe gelegene historische „Gasthof zum Anker“ geöffnet sein, welchen Mario Schubert ebenfalls denkmalgerecht sanierte. Dieser bietet nun Platz für verschiedene gastronomische Konzepte sowie Veranstaltungen. Sieben geschmackvolle Zimmer laden außerdem zum Übernachten ein. Die Kombination aus beiden Gebäuden verspricht einen kurz-

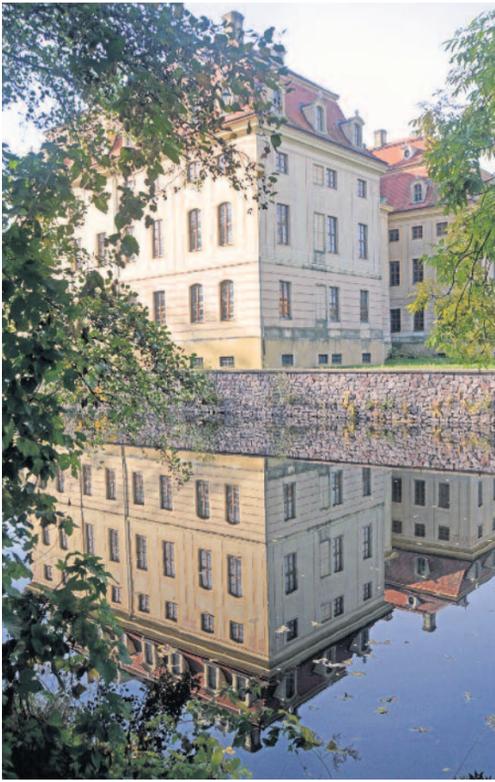
weiligen und spannenden Tag in Wachau.

Die Vereine von Wachau, z. B. der TSV Wachau, der ORLA e. V., der Wunder Land e. V. sowie der Heimatverein, werden während des Tages für das leibliche Wohl der Besucher sorgen und eine Auswahl an Speisen und Getränken anbieten.

Der Tag der offenen Tür im Schloss Wachau und im Gasthof zum Anker ist nicht nur eine Feier der gelungenen Sanierungen, sondern auch ein Schritt in eine neue Ära für die Gemeinde. Es ist eine Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger, Teil dieser aufregenden Entwicklung zu werden und sich von der Schönheit beider Gebäude verzaubern zu lassen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher am 26. Oktober 2024 ab 14.00 Uhr.

Text & Foto: Red.



Der Gasthof Zum Anker in Wachau ist ein fester Bestandteil des Wachauer Ortsbildes. Umso schöner ist es, dass das Gebäude in den letzten Jahren saniert werden konnte. (Fotos: Anker Immobilien)

Herzlich Willkommen im

CARLO's RESTAURANTE

Hauptstraße 52 • 01454 Wachau

Tel.: 03528 / 48 79 400

Öffnungszeiten:
 Di - Fr von 16.00 bis 20.00 Uhr
 Sa - So von 11.00 bis 22.00 Uhr
 Montag Ruhetag

Im Jahr 2019 lag das Barockschloss Wachau noch im Dornröschenschlaf. Doch es kam langsam Bewegung in das Projekt, denn das Denkmal wechselte damals den Besitzer.

Ein Paket, das Freude bringt

Paketaktion „Kinder helfen Kindern“

„Liebe ist nicht das, was man erwartet zu bekommen, sondern das, was man bereit ist zu geben.“ Katherine Hepburn

Mit diesem Motto wollen wir dieses Jahr in die bewährte Paketaktion starten. Auch wenn die Zeiten nicht besser werden, lasst uns trotzdem gemeinsam mit diesen Päckchen Mädchen und Jungen in Not in der Weihnachtszeit ein bisschen Freude bringen. Ihr Kinder schaut doch mal bei euren Spielsachen und Kuschtieren. Vielleicht findet ihr etwas, das ihr nicht mehr braucht, aber noch gut erhalten ist. Ein anderes Kind freut sich darüber!

Außerdem dürfen noch Mütze, Schal, Handschuh und Socken; Kamm, Haarbürste, Haargummi; Malzeug, Bastelzeug, Stifte, Hefte; Zahnbürste und Zahnpasta sowie natürlich Süßigkeiten in (MHD März 2025) gespendet werden.

Unsere Sammlung aus Sachsen geht dieses Jahr nach Montenegro. Wer möchte, dass sein Paket in Deutschland zu bedürftigen Kindern kommt, der vermerke das bitte mit einem „D“ (ab Schulalter) auf dem Karton. Wer kein ganzes Paket packen möchte, kann uns auch gern mit Sachspenden unterstützen, die wir zum Auffüllen verwenden sowie mit Geldspenden für die Transportkosten.

Die genormten Leerpakete mit Flyer sind ab sofort an folgenden Stellen erhältlich:

- Schuhsalon Hantzsche in Arnsdorf, Hauptstr. 19
 - „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH in Radeberg, Oberstr. 16a
 - ARAL-Tankstelle in Radeberg, Badstr. 69
- Dort können sie auch bis 11.11.2024 wieder abgegeben werden. Offene Fragen könnt ihr unter 0176 / 96346885 stellen oder kurzer Hand auf die Homepage der Aktion gehen: www.kinderhelfen-kindern.org

Andrea Naumann, Aktionsgruppe Radeberg



Foto: Red. / Archiv

Unser Wochenangebot vom 21.10.2024 bis 26.10.2024

	Essen 1 5,95 € / Senior 4,15 €	Essen 2 4,55 € / Senior 3,85 €	Essen 3 4,55 € / Senior 3,85 €	Salate Jetzt wird's knackig!
Mo. 21.10.	Wiringskohlroulade dazu Kartoffeln und deftige Bratensoße	Reiseintopf mit Geflügelfleisch dazu einen Becher Pudding	Kurkuma-Reis-Pfanne mit Sommergemüse dazu Käsesoße	Salat 1 - 5,30 € Chefsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Hinterschinken, geriebener Käse und Joghurt dressing
Di. 22.10.	Kasslerbraten dazu Bohnen, Kartoffeln und Bratensoße	Beefsteak mit Letscho-Soße und Reis	Feines Eierragout dazu Püree und Möhrensalat	Salat 2 - 4,30 € Thunfischsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Bohnen, Thunfisch, Zwiebel, Ei und Joghurt dressing
Mi. 23.10.	Szegediner Gulasch mit Sauerkraut und Knödel	Gefüllte Zwiebel „spanische Art“ mit Rindfleisch dazu Püree, Zwiebelsoße	Gabelspaghetti dazu Püree in Frischkäsesoße	Salat 3 - 5,30 € Griechischer Salat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Fetawürfel und Joghurt dressing
Do. 24.10.	Gefülltes Schweineschnitzel dazu Kartoffeln, Mischgemüse und Bratensoße	Backfisch dazu Sommergemüse und Püree	Quarkauflauf mit Apfel und Rosinen	Salat 4 - 6,00 € Gnocchi-Salat mit Pesto, Rucola, Tomaten und Mozzarella
Fr. 25.10.	Rinderbraten dazu Rosenkohl, Kartoffeln und Bratensoße	Porreeintopf mit Rauchfleisch dazu Obst	Eiergemüsetaler dazu Püree und Käsesoße	
Sa. 26.10.	Putensteak dazu Erbsen, Kartoffeln und Geflügelssoße	Dessert - 1,70 € Honig-Grießflammerie		
Angebot 1 6,40 € / Senior 4,20 €		Angebot 2 7,90 € / Senior 4,95 €		
Spaghetti mit Lachs dazu Sahnesoße		Hähnchen im Speckmantel dazu Brokkoli, Kartoffelbällchen und Geflügelssoße		
Sie erreichen uns unter Tel. 035200 / 2 32 99 Fax 035200 / 2 86 88		Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr www.flinke-pfanne.com flinke-pfanne@gmx.de		Lieferhinweise: Bis 7 km frei Haus. 7 km - 15 km zzgl. 0,30 € / Anlieferung. Pauschale extra: 0,30 € / Essen an Sonn- & Feiertagen.



Hinweis: Zusatz- und Inhaltsstoffe, Allergene bitte erfragen.

VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS

OKTOBER/NOVEMBER IM



 Premiere Varieté und Varieté Café Theater 19.10./20.10.	 Kino 21.10.	 Die Herkuleskeule 25.10.	 Oktoberfest am 26. Oktober 2024 ab 19:30 Uhr MIT LIVE MUSIK DER DRESDEN BIGBAND 26.10.	 Tanztee Der Sonntagsschmitztag in guter Laune, Musik & ... 27.10.	 Die Schlager Lachparade HANSY VOGT PRÄSENTIERT Sa.02.11.24 16:00 Uhr 02.11.	 Professor Bumbastic 03.11.	 Kino 04.11.	 Friedrich & Wiesenhütter 08.11.	 Tino Z und Götz Wiegand 09.11.	 Schokolade - Das Konzert 10.11.
---	----------------------------------	---	--	---	---	---	----------------------------------	--	---	--

Informationen und Tickets unter www.roedersaal.de oder unter:

035952 533 533

kasse@roedersaal.de

Weitere Highlights im November:

- Ü30 Party am 16.11.
- Lisa Fitz am 21.11.
- Die Notendealer am 22.11.



Foto: pixabay / andychoinski

Den Herbst genießen

Der Herbst bringt kühlere Temperaturen, kürzere Tage und bunte Blätter mit sich, aber auch Erkältungen und grippale Infekte haben in dieser Jahreszeit Hochsaison. Um gesund durch den Herbst zu kommen, ist es wichtig das Immunsystem zu stärken. Ausreichend Bewegung an der frischen Luft – idealerweise bei Tageslicht – hilft nicht nur gegen den Herbstblues, sondern auch dabei, die körpereigene Abwehr zu unterstützen.

Eine ausgewogene Ernährung mit saisonalen Lebensmitteln wie Kürbis, Äpfeln und Nüssen liefert wichtige Vitamine und Mineralstoffe. Besonders Vitamin C und Zink sind jetzt wertvolle Begleiter, um Infektionen vorzubeugen. Auch eine ausrei-

Gesundheit im Herbst: Fit durch die Übergangszeit

chende Flüssigkeitszufuhr ist wichtig, da die Luft in geheizten Räumen oft sehr trocken ist.

Zusätzlich sollte man auf warme, dem Wetter angepasste Kleidung achten, um den Körper vor Kälte zu schützen. Auch regelmäßige Entspannungsphasen und genügend Schlaf helfen dabei, die Gesundheit im Herbst zu bewahren.

Rezept-Tipp:

Goldene Milch (Kurkuma-Latte)

Die Goldene Milch ist ein altbewährtes Getränk aus der ayurvedischen Tradition, das für seine stark entzündungshemmenden und immunstärkenden Eigenschaften bekannt ist. Kurkuma, Zimt und Ingwer machen sie zu einem perfekten Begleiter für den Herbst.

Zutaten:

- 250 ml pflanzliche Milch (z. B. Mandel-, Hafer- oder Kokosmilch)
- 1 TL Kurkumapulver (oder 2 cm frische Kurkumawurzel, gerieben)
- 1/2 TL Zimtpulver
- 1/2 TL frisch geriebener Ingwer (oder 1/4 TL Ingwerpulver)
- 1 Prise schwarzer Pfeffer (um die Wirkung des Kurkumas zu verstärken)
- 1 TL Kokosöl oder Ghee (optional für eine cremigere Konsistenz)
- 1 TL Honig oder Ahornsirup (nach Geschmack)

Zubereitung:

1. Die pflanzliche Milch in einem kleinen Topf erhitzen, aber nicht zum Kochen bringen.
2. Kurkuma, Zimt, Ingwer und den schwarzen Pfeffer hinzufügen und gut verrühren.
3. Die Mischung bei mittlerer Hitze 5–7 Minuten köcheln lassen, damit sich die Gewürze entfalten.
4. Optional kannst du jetzt das Kokosöl oder Ghee hinzufügen, um die Milch noch samtiger zu machen.
5. Vom Herd nehmen und etwas abkühlen lassen. Zum Schluss den Honig oder Ahornsirup einrühren.

Tipp: Du kannst die Gewürze auch vorbereiten und als Paste auf Vorrat im Kühlschrank aufbewahren. So kannst du dir schnell eine Tasse Goldene Milch zubereiten.

Text: Red.

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Schwester U. Böhm

Inh. Peggy Böhm/Yvette Püschel GbR

Hauptstr. 57 01454 Radeberg



Was tun Sie, wenn sich Ihre Lebenssituation verändert und Sie auf Pflege angewiesen sind?

Da ist es gut zu wissen, dass es Menschen gibt, die mit ihrer Erfahrung und Professionalität helfen, diese veränderte Lebenssituation zu meistern und das in Ihrer gewohnten heimischen Umgebung.

**Grund- und Schwerstpflege
Beratung und Beratungsbesuche
Behandlungspflege**

Vermittlung von:

Hauswirtschaftlicher Versorgung

Essen auf Rädern

Wäscheservice

Hausnotruf

Med. Fußpflege und Friseur

Sind Sie interessiert?

Dann rufen Sie uns doch einfach an.

Tel. 03528/ 41 17 05

TAG und NACHT
erreichbar

Wir suchen: Hauswirtschafter (m/w/d)

520,- € oder Vollzeit

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

LIFTTECHNIK ELBIN



➔ Treppenlifte (auch für Außen)

➔ Plattformlifte / Rollstuhllifte

➔ Wir beraten Sie gern zu möglichen Bezuschussungen und Beihilfen!

Telefon: 0351 / 216 36 701

• E-Mail: lifttechnik-elbin@t-online.de

• Internet: www.lifttechnik-elbin.de

• Büro: Am Weißiger Bach 135, 01328 DD-Weißig

Starte im November -
Feiere Weihnachten in deiner besten Form

ChristmasFit

30 TAGE | 30 PERSONEN | 300 KILO

START
01.11.24
Radeberg

MEHR INFORMATIONEN:
www.herrlich-sports.de/christmasfit

HERRLICH
individuell bewegt

Ihre Pflegeprofis in Radeberg



Sie sind als Kollege und Klient herzlich willkommen



ASB-Sozialstation

- ambulante, herzliche Pflege bei Ihnen zu Hause
- zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Verhinderungspflege
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen u. v. m.

📍 Robert-Blum-Weg 6

☎ 03528 442 827

🌐 www.asb-dresden-kamenz.de/asb-sozialstation-radeberg

ASB-Tagespflege

- Betreuung (Mo – Fr) durch liebevolles Team
- vielfältiges, strukturiertes und individuelles Tagesprogramm
- Hol- und Bring-Service u. v. m.

📍 Robert-Blum-Weg 6

☎ 03528 487 40 80

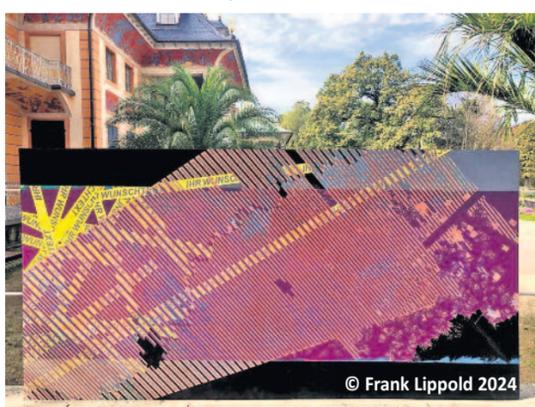
🌐 www.asb-dresden-kamenz.de/asb-tagespflege-radeberg

Termintipp

ORLA-Ausflug nach Schloss Pillnitz

30.10.2024 Frank Lippold • artist in residency
OPEN STUDIO • Wasserpalais 18.00 Uhr

Der Künstler Frank Lippold arbeitet vor 3 Jahren in Wachau und nun seit 3 Monaten vis-à-vis zur Elbinsel des Wasserpalais auf Schloss Pillnitz, für deren »Rechte der Natur« der Dekan und Professor für Landschaftsentwicklung an der HTW Dresden / Campus Pillnitz, Prof. Arne Cierjacks, parallel an einer Pillnitzer Erklärung arbeitet. Ein Prozess, der in Korrelation zur Saisonausstellung »Pflanzenfieber. Botanik, Mensch, Design« vor einem Jahr begonnen hat und nun im Rahmen der Sonderausstellung »Artists' Conquest. Über die Natur« seinen Abschluss findet.



© Frank Lippold 2024

Wir wollen - mit der Verschränkung zwischen Wissenschaft und Kunst - den romantischen Einblick im Caspar David Friedrich Jahr aufnehmen und unsere zeitgenössischen Strategien zum Wirken in einer lebensdienlichen Welt anhand verschiedener Werke Lippolds, die hier in Pillnitz, sowie auf Schloss Scharfenberg und im Raum Wachau entstanden sind, verhandeln. Unter dem Titel Faserland wollen wir zum Abschlussabend von Lippolds Residenz nach Pillnitz einladen, wo der Freund und Gefährte C. D. Friedrichs, Carl Gustav Carus, einst lebte, und mit Ihnen und Prof. Arne Cierjacks ins Gespräch kommen und im Anschluss bei einem Glas Wein den herbstlichen Blick schweifen lassen, um der Natur und der Kunst Lippolds zu frönen. Der ORLA e. V. fördert das Projekt durch Leihgaben, die am Rand des Seifersdorfer Tals entstanden sind.

Text: ORLA e. V. / www.orlakultur.de

Schmerzen im Knie?

Wenn die Kniegelenke dauerhaft schmerzen, knirschen und weniger beweglich sind, greift man schnell zu Schmerzmitteln. Doch es gibt eine **Therapie ohne Nebenwirkungen**: Eine Knieorthese kann helfen, die Gelenke zu entlasten und zu stabilisieren, um die Beschwerden zu lindern.

Dauerhafte Knieschmerzen

Sie haben Knieschmerzen beim Gehen, Aufstehen oder nachts? Dies weist auf eine Arthrose hin. Dabei wird die schützende Knorpelschicht immer dünner und die Knochen reiben schmerzhaft aneinander. An dieser Ursache setzt die Knieorthese an. Sie öffnet den Gelenkspalt, damit die Gelenkflächen nicht mehr aneinander reiben.

Aktiv und mobil

Durch ein aktives Leben können Sie das Fortschreiten der Kniearthrose hinauszögern und operative Eingriffe vermeiden. Orthesen sind leicht, komfortabel und stören bei Bewegungen nicht. Sie entlasten das Gelenk und ermöglichen eine schmerzfreie Bewegung. Orthesen werden durch den Arzt verschrieben und im Sanitätshaus angepasst.

Orthesen-Testtage

Wer seine Lebensqualität wiedergewinnen und zu einem aktiven Leben zurückkehren möchte, ist eingeladen, eine Knieorthese auszuprobieren. Die Unloader One® X können Sie bei uns im Haus jetzt gratis testen. Überzeugen Sie sich selbst von der schmerzlindernden Wirkung, von den Funktionen und der Handhabung der Knieorthese.

Anwenderinnen und Anwender berichten von einer sofortigen Entlastungswirkung. Daher ist ein Orthesen-Test für Betroffene eine gute Option bei der Suche nach einer dauerhaft wirksamen Therapie gegen Knieschmerzen. Unsere Experten beraten Betroffene und geben individuelle Tipps zur Kniegesundheit und zu Arthrose-Hilfsmitteln.

Gutschein

Jetzt kostenlos Knieorthese testen.

04. – 08.11.2024 Anmeldung: 0351 / 4430102

Hilft bei Schmerzen im Knie. Unloader One® X

Quelle: www.ossur.com/de-de/Quellenverzeichnis-Entlastungsorthesen

vitalsanitätshaus
Orthopädie- und Rehathechnik Dresden

Badstraße 17
01454 Radeberg
www.ord.de

Anzeige

Interview mit der Firma Zahntechnik Klingner

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und darauf, Ihnen unsere Leidenschaft für Zahntechnik näherzubringen. Egal, ob Sie Patient sind oder einfach nur neugierig, der Tag der offenen Tür bei Zahntechnik Klingner bietet Ihnen eine einzigartige Gelegenheit, mehr über moderne Technologien und den Herstellungsprozess von Zahnersatz zu erfahren.



TAG DER OFFENEN TÜR
25.10.2024
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
zahn-technik-klingner.de



weitere Infos

1. Was hat Sie dazu inspiriert, Zahntechnik Klingner im Jahr 1998 zu gründen und welche Vision verfolgen Sie seitdem für Ihr Unternehmen?

Zahntechnik Klingner wurde 1998 von Uwe Klingner gegründet, nachdem er das Labor übernommen hatte. Unsere Inspiration für die Gründung war der Wunsch, ein Team zu schaffen, das sowohl intern im Labor als auch in der Zusammenarbeit mit Zahnärzten zum Wohl der Patienten harmonisch agiert. Die Technik spielt eine zentrale Rolle in unserem Berufsfeld, und die ständige Weiterentwicklung macht die Zahntechnik besonders spannend für uns. Unsere Vision bei Zahntechnik Klingner ist es, stets am Puls der Technik und neugierig zu bleiben, um innovative Lösungen zu finden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Dentallaboren. Letztlich steht unser Ziel im Mittelpunkt: „Eine meisterhafte Kunst fürs Lächeln“.

2. Warum gerade Arnsdorf?

Welche Gründe sprachen bzw. sprechen für diesen Standort?

Der Standort Arnsdorf ist für uns Heimatverbundenheit. Uwe Klingner ist hier aufgewachsen, hatte seine Ausbildung im Labor der Poliklinik Arnsdorf absolviert und dieses später geleitet. Diese tiefe Verwurzelung in der Region hat es uns ermöglicht, enge Kontakte zu den Zahnärzten und Patienten vor Ort zu nutzen und auszubauen. Noch heute sind Mitarbeiter aus dieser Zeit bei uns beschäftigt. Neue geeignete Räumlichkeiten vor Ort ermöglichten es den gestiegenen Bedarf an modernem Zahnersatz zu bewältigen. Matthias Klingner, der die Digitalisierung im Labor maßgeblich voranbrachte, konnte das Labor nach seiner Meisterausbildung 2014 nahtlos übernehmen.

3. Könnten Sie uns einen Einblick in den Produktionsprozess geben? Wie gewährleisten Sie die hohe Qualität und Individualität des Zahnersatzes, den Sie herstellen?

Der Produktionsprozess bei Zahntechnik Klingner ist sorgfältig strukturiert, um die hohe Qualität und Individualität des Zahnersatzes zu gewährleisten. Unser Unternehmen unterliegt einer freiwilligen Zertifizierung und Kontrolle gemäß DIN EN ISO 13485, was einen hohen Standard in der Qualitätssicherung garantiert. Das enge Zusammenspiel mit Zahnärzten und Patienten ist für uns ein entscheidender Bestandteil. Bei größeren Arbeiten ist eine umfassende Planung (backward-planning) essenziell. Hierbei führen wir Schritte wie Anproben, digitale Analysen und Bildokumentation durch. Die Zahntechnik hat sich in den letzten Jahren radikal verändert. Ein Großteil der Arbeit unterliegt heute digitalen Prozessen. Von Mundscann über Design, 3D-Druck, Funktionsanalysen, CAM-Fräsprozessen bis zur Dokumentation ist der Computer das Modellierinstrument moderner Zahnersatzfertigung.

Die klassische Handwerkskunst ist aber nach wie vor gefragt. Keramikverblendungen z. B. erfordern ein hohes Maß an Ästhetik-Empfinden und Material-Erfahrung. Und nicht zuletzt müssen Reparaturen und Erweiterungen geleistet werden, denn nicht jeder kann sich gleich ein Implantat leisten.

Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass jeder Zahnersatz den individuellen Bedürfnissen unserer Patienten gerecht wird und höchste Qualitätsstandards erfüllt.

4. Welche Rolle spielen moderne Technologien wie CAD/CAM und 3D-Druck in Ihrer täglichen Arbeit, und wie verbessern sie die Ergebnisse für Ihre Patienten?

Moderne Technologien wie CAD/CAM und 3D-Druck spielen eine entscheidende Rolle in unserer täglichen Arbeit. Ohne diese Technologien wäre eine wirtschaftliche und effiziente Produktion von Zahnersatz nicht mehr möglich.

CAD/CAM-Systeme und 3D-Druck bieten den Vorteil, dass sie konsistent hohe Qualität liefern und somit keine „schlechten Tage“ haben, wie es bei manuellen Prozessen der Fall sein könnte. Dies führt zu reproduzierbaren Ergebnissen, die für die Zufriedenheit unserer Patienten von großer Bedeutung sind. Planungssoftware kann das „Lächeln“ eines Patienten im Voraus vermitteln, Funktionsanalyse-Systeme berechnen die Kau-Dynamik des Patienten, damit es zu keinem bösen Erwachen kommt.

Für unsere Patienten und Kunden bedeutet der Einsatz dieser Technologien eine bessere Passgenauigkeit des Zahnersatzes, somit Zeitersparnis und Planungssicherheit.

Auch wird die Verwendung moderner und biokompatibler Materialien wesentlich erweitert. Diese Materialien zeichnen sich nicht nur durch ihre hohe Haltbarkeit und Ästhetik aus, sondern tragen auch zu einem angenehmeren Tragegefühl bei. Insgesamt verbessern CAD/CAM und 3D-Druck die Ergebnisse signifikant und erhöhen die Lebensqualität unserer Patienten.

5. Was können die Besucher am Tag der offenen Tür erwarten, und welche besonderen Highlights haben Sie für diesen Tag geplant?

Am Tag der offenen Tür bei Zahntechnik Klingner dürfen sich unsere Besucher auf eine spannende und informative Veranstaltung freuen. Sie erhalten einen umfassenden Einblick in den kompletten Ablauf der Herstellung einer Implantatkrone – von der Anlieferung über die Konstruktion am Computer bis hin zur Fertigstellung. Jeder Schritt wird detailliert vorgeführt, sodass unsere Gäste den gesamten Prozess nachvollziehen können.

Zusätzlich präsentieren wir auch andere Arbeiten, um ein breites Spektrum an Zahntechnik zu zeigen. Ein besonderes Highlight ist die Ceramill Matron, die am 24. Oktober aufgestellt wird und somit unseren CAD/CAM Park erweitert.

Ein weiteres attraktives Feature ist das Live-Schleifen von Keramikblöcken, bei dem die Besucher hautnah erleben können, wie präzise Zahnersatzteile gefertigt werden. Dieser Tag bietet somit nicht nur die Möglichkeit, unsere Leidenschaft für Zahntechnik kennenzulernen, sondern auch, die neuesten Technologien in Aktion zu sehen.

Ein wichtiges Anliegen dieses Tages ist vor allem die Aufmerksamkeit auf unser Berufsbild zu lenken. Ein Beruf, der so vielfältig wie kaum ein anderer ist, braucht immer gute Mitarbeiter. Als ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb sprechen wir daher hier gern junge Leute an.

6. Wie wichtig ist Ihnen die Zusammenarbeit mit Zahnärzten, und welche Maßnahmen ergreifen Sie, um eine vertrauensvolle Beziehung zu Ihren Partnern aufzubauen?

Die Zusammenarbeit mit Zahnärzten ist für Zahntechnik Klingner von höchster Bedeutung. Wir vergleichen diese Beziehung oft mit einer Seilschaft beim Erklimmen eines Berges: Nur wenn Patient, Zahnarzt, Kieferchirurg, Orthopäde und Zahntechniker gemeinsam arbeiten, können wir sicher ans Ziel gelangen.

Das ganzzeitliche Betrachten des Patienten ist unser Ziel. Schlechte Kieferverhältnisse können eine Reihe von anderen Beschwerden auslösen, umgekehrt aber auch zu schlechter Zahngesundheit führen. Schließlich ist das Kau-Organ lebenswichtig.

Um eine vertrauensvolle Beziehung zu den Zahnärzten aufzubauen, legen wir großen Wert auf offene Kommunikation und enge Kooperation. Regelmäßige Meetings und der Austausch ermöglichen es uns, die individuellen Bedürfnisse der Zahnärzte und ihrer Patienten zu verstehen und darauf einzugehen. Zudem holen wir aktiv Feedback ein, um die Qualität der Zusammenarbeit stetig zu verbessern. Diese partnerschaftliche Herangehensweise fördert nicht nur das Vertrauen, sondern sorgt auch dafür, dass wir die besten Ergebnisse für unsere Patienten erzielen.

Raus aus dem Elternhaus

Worauf es beim Umzug in die erste eigene Wohnung ankommt

Für Studium oder Ausbildung ziehen viele Jugendliche in eine andere Stadt. Je näher der Umzugstermin rückt, desto mehr steigt auch die Vorfreude auf den großen Tag. Doch der Auszug aus dem Elternhaus bedeutet meist auch viel Arbeit und neue Herausforderungen. Damit der Start in der ersten eigenen Wohnung reibungslos verläuft, gilt es einiges zu beachten.



Worauf es bei der Planung und Vorbereitung ankommt, welche Fallen im Mietvertrag lauern können und welche finanziellen Förderangebote es gibt, beantwortet Sabine Brandl, Juristin. Janna Poll, Versicherungsexpertin, informiert zudem über die wichtigsten Versicherungen.

Gesamtkosten berücksichtigen

Mit dem Semesterstart Anfang Oktober und dem Ausbildungsbeginn im September beginnt für viele Jugendliche ein neuer Lebensabschnitt. Vor allem, wenn mit dem Studium oder der Ausbildung der Umzug in eine neue Stadt verbunden ist. Für viele bedeutet das den Auszug aus dem Elternhaus. Ist die neue Bleibe gefunden, geht die Arbeit erst richtig los. Damit der Umzug reibungslos klappt, kommt es auf eine gute Vorbereitung und Planung an.

„Besonders wichtig ist es, sich bereits im Vorfeld eine Übersicht über die Kosten zu verschaffen, die auf einen zukommen“, rät Sabine Brandl, Juristin der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH. „Dabei sind neben Miete, Strom, Betriebskosten, Heizung und Internet auch Rundfunkbeitrag, Kautions- und Versicherungen sowie Ausgaben für Freizeit und Alltag zu berücksichtigen.“

Ummeldung und Adressen ändern

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, bereits vorab Adressänderungen bei Banken, Ärzten, Behörden und Co. zu veranlassen sowie Daueraufträge oder Lastschrift einzüge für regelmäßige Zahlungen einzurichten. „Außerdem müssen sich Mieter innerhalb von 14 Tagen mit ihrem Personalausweis und einer Wohnbescheinigung vom Vermieter beim Einwohnermeldeamt am neuen Wohnort ummelden“, so Brandl.

Der Vermieter ist übrigens dazu verpflichtet, den Einzug zu bestätigen. Die Rechtsexpertin hat außerdem den Tipp, beim Vermieter nachzufragen, ob es möglich ist, bereits ein paar Tage vor dem offiziellen Termin mit dem Umzug zu starten.

Finanzielle Unterstützungsangebote

Sich als Azubi oder Student eine eigene Wohnung zu finanzieren, ist trotz Nebenjob häufig schwierig. Daher gibt es viele Unterstützungsangebote, um das Umzugsbudget aufzustocken. „Eltern von Kindern, die beispielsweise unter 25 sind und studieren oder eine Ausbildung machen, sind meist

kindergeldberechtigt“, erläutert Brandl. „Dieses können sie an ihr Kind weitergeben.“ Darüber hinaus sind auch Mietzuschüsse über das BAföG beziehungsweise die Berufsausbildungsbeihilfe oder Wohngeld möglich. „Mieter sollten prüfen, welche Förderungen für sie in Frage kommen und diese rechtzeitig beantragen“, ergänzt die Juristin. Das Wohngeld kann jedoch durch den Bezug anderer Sozialleistungen ausgeschlossen sein.

Mietvertrag

Bevor junge Erwachsene ihren ersten eigenen Mietvertrag unterschreiben, sollten sie diesen unbedingt gründlich lesen und prüfen. „Hierbei ist darauf zu achten, ob alle persönlichen Angaben sowie die Wohnungsbeschreibung korrekt sind“, rät Brandl. Entspricht etwa die angegebene Wohnfläche der Realität und sind alle erwähnten Räume wie Keller oder Dachboden, aber auch eine Einbauküche nutzbar und die Geräte funktionstüchtig? „Die Kautions darf außerdem drei Monatskaltmieten nicht übersteigen“, ergänzt Brandl. „Ist die Höhe ausgeschöpft, ist es nicht erlaubt, eine zusätzliche Bürgschaft von den Eltern zu verlangen. Ebenfalls verboten ist es, alle Nebenkosten auf die Mieter umzulegen. Unzulässig sind zum Beispiel die Kosten für Instandhaltung und Verwaltung.“ Übrigens: Enthält der Mietvertrag Klauseln beispielsweise zu Schönheitsreparaturen oder Renovierungen, können diese ungültig sein. Um späteren Ärger zu vermeiden, empfiehlt die Rechtsexpertin, bei der Übergabe Schlüsselanzahl, Zählerstände für Gas, Wasser und Strom sowie Mängel im Protokoll festzuhalten.

Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern prüfen

Wer auszieht, muss nicht nur seinen Alltag selbst organisieren, sondern meist auch finanziell auf eigenen Beinen stehen. Das bedeutet auch, für verursachte Schäden zu haften. „Vor den möglicherweise hohen Kosten schützt eine Privat-Haftpflichtversicherung“, so Janna Poll, Versicherungsexpertin von ERGO. Wie lange Kinder in der Police der Eltern mit eingeschlossen sind, unterscheidet sich je nach Anbieter. „Bei den meisten Versicherungen sind sie mitversichert, solange sie sich in der Erstausbildung befinden – auch wenn sie bereits ausgezogen sind“, erläutert Poll. „Studenten und Azubis sollten daher die elterlichen Versicherungsbedingungen prüfen, bevor sie eine eigene Police abschließen.“

Für den Rundumsorglos-Schutz sorgt eine Hausratversicherung

Meist ist die Erstausrüstung einer Wohnung nicht hochwertig, trotzdem kann sich der Abschluss einer Hausratversicherung auszahlen. „Gehen Kaffeemaschine oder Smart-TV durch einen Überspannungsschaden kaputt oder wird der teure Laptop gestohlen, kann das ein großes Loch in die meist knappe Haushaltskasse reißen“, so die Versicherungsexpertin. „Die meisten merken erst dann, wie wichtig es sein kann, finanziell abgesichert zu sein.“

Text: concepta GmbH / ERGO
Foto: pixabay / congerdesign



Seit über 30 Jahren ist Ihre Zufriedenheit unser Anspruch

VERMIETUNG - VERKAUF - HAUSVERWALTUNG
PLANUNG & GUTACHTEN

Immobilien-Service Radeberg

www.immobilien-service-radeberg.de
Hauptstraße 33 - 37 · 01454 Radeberg · Tel. 03528 / 48 36 - 0
Fax 03528 / 48 36 - 36 · E-Mail info@is-radeberg.de



„Mit mir ist Ihr Immobilienverkauf erfolgreich.“

Frank Kirschner ist für Sie da.
Telefon: 0351 455-77133
Mobil: 0173 3897041
E-Mail: frank.kirschner@sparkasse-dresden.de

Mehr unter: www.ostsaechsische-sparkasse-dresden.de/immobilie-verkaufen

Ostsaechsische Sparkasse Dresden

Heizkostenabrechnungen...Betriebskostenabrechnungen...Rauchmelder

PHILIPP
HEIZKOSTENERMITTLUNG GMBH

Seifersdorf, Kirchgasse 3
01454 Wachau
Telefon 0 35 28/ 41 20 20
Fax 0 35 28/ 41 07 25
Internet www.philipp-hke.de

Wärmezähler...Wasserzähler...Legionellenbeprobung...Funkablesung

1A Trapezbleche auf Maß direkt v. Hersteller.
10% online Rabatt mit dem Code db164 + Lieferung bundesweit
Tel.: 0351/889613-164 · www.dachbleche24-shop.de



GARTEN
WASSER ♦ WÄRME ♦ SOLAR
NEUER HEIZKESSEL?
RUFEN SIE UNS AN!

www.garten-lichtenberg.de © 035955 / 4 38 48
Mittelbacher Str. 1 | 01896 Lichtenberg



BRILLENGLANZ
SEHENSWERTE LEIDENSCHAFT

vonBogen ^{VB}

EVENTTAGE
24. - 25.10.2024
Anfassen, Aufsetzen & Probieren

Wir haben an diesen Tagen die komplette Kollektion der Marke vonBogen ^{VB} für Sie da.

GUTSCHEINAKTION

30,00€ für Einstärkenbrillen
50,00€ für Gleitsichtbrillen



Gleich TERMIN vereinbaren
03528 / 44 34 19

ÖFFNUNGSZEITEN:
24.10.2024: 9 - 20 Uhr
25.10.2024: 9 - 18 Uhr

TERMINE AUCH PER
WhatsApp
03528 / 44 34 19

FOLGE UNS AUF:
WhatsApp Instagram Facebook

BRILLENGLANZ
Röderstraße 18 / 01454 Radeberg
Tel.: 03528 / 44 34 19 radeberg@brillenglanz.com

Kleinanzeigen

Netten Eigentümer gesucht,
der sein Haus oder Freizeit-
grundstück in liebevolle Hände
geben möchte.

Tel. 0173 / 367 73 19 oder
fa.manthey@gmx.de

Werkstatt-Flohmarkt am
19.10.24 von 9-15 Uhr in Wach-
au / OT Lomnitz, Südstr. 4, für
Bastler

Tel. 0152 / 33 81 03 82

Gartenhilfe gesucht!

Tel. 03528 / 41 69 41

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160,
www.wm-aw.de Fa.



Haus- & Hoftrödel am 19. und
20.10.2024 von 10-16 Uhr, Hu-
feldstr. 11, Arnsdorf

Suche verzinkte emaillierte
Waschwannen, auch Sitz- und
Kinderwannen in allen Größen
und alte Skier
Tel. 0171 / 276 34 58

Tipps / Termine

Lebendiger Adventskalender 2024 02.-23.12.2024

Arnsdorf - Kleinwolmsdorf - Wallroda - Fischbach

Motto: Dorfweihnacht

Seit 11 Jahren gibt es den Lebendigen Adventskalender in
Arnsdorf. An jedem Wochentag im Advent wird ein Türchen ge-
öffnet – ob Garagentor, Hofeinfahrt, Wohnzimmer, Treppenhaus.
Die Idee ist, unsere Dorfgemeinschaft zusammenzubringen und
die Vorfreude auf Weihnachten zu teilen – gemeinsam einen
schönen Adventsabend zu genießen. Endlich wieder Nachbarn
zu treffen, zusammen zu sein und Dorfgeschichten zu erzählen
– die dunkle Jahreszeit zu erhellen.

Gastgeber werden:

Anmeldung bei Familie Vorwerk:

Lebendiger-adventskalender-afkw@web.de
oder unter Tel. 035200 / 24535



Für dich und mich, Verein und Laden,
Gartensparte oder Werkstatt, Ortschaftsrat
oder Bürgermeister ... einfach für und von jede/r/n

Familie Vorwerk

1. Fischbacher Skatturnier am 26.10.2024

Die Dorfgemeinschaft Fischbach e. V. lädt ein

Gespielt werden am 26.10.2024 zwei Wertungsrunden, los geht
es ab 14.00 Uhr im Kulturhaus Fischbach. Das Startgeld pro
Runde beträgt 5,00 € und für das leibliche Wohl wird gesorgt.
Anmeldungen bitte bei Björn Böhme (0177 / 420 48 27) oder
Maik Häse (0162 / 742 75 69).

Dorfgemeinschaft Fischbach e. V.

Abradeln in Radeberg

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2024

Am 27. Oktober 2024 laden wir wieder alle Radbegeisterten
zum traditionellen Abradeln ein. Um 10.30 Uhr starten auf dem
Radeberger Markt drei geführte Rundtouren von 7, 26, und 50
Kilometern Länge. Am Ziel, dem Café FLAIR auf der Pulsnitzer
Straße, erwarten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder
leckere Speisen und Getränke.

„Rund-um Radeberg“ heißt es in diesem Jahr auf der beliebten
26 km Tour. Der landschaftlich reizvolle Rundkurs führt vom Rö-
dertal durch die Dresdner Heide über Ullersdorf, Kleinerkmanns-
dorf und Arnsdorf, vorbei am Stausee Wallroda und dann über
die Stadtrandsiedlung dem Ziel entgegen. Natürlich gibt es un-
terwegs wieder einen erholsamen Boxenstopp.

Unter der Leitung erfahrener Guides genießen die Teilnehmer
unterwegs nicht nur die schöne Landschaft, sondern erhalten
auch interessante Informationen über die durchradelte Region
und ihre Geschichte.

Das „Radeberger Abradeln“ findet bereits zum 8. Mal seit 2014
statt und ist „eine wunderbare Gelegenheit gemeinsam unsere
wunderschöne Region zu erleben“ so Rolf Daehne Mitorganisator
der beliebten Radsportveranstaltung für Jedermann.

Kinobar

Fr. 18. & Sa. 19. Oktober 2024, 20.00 Uhr

„Nationalstraße“

Drama – CZ 2019 – 90 min – ab 16 Jahre

In seiner Verfilmung des tschechischen Romans „Nationalstraße“
erzählt Stepan Altrichter von einem Macho alter Schule.

Vandam (Hynek Cermak) ist in der Vorstadt groß geworden,
dementsprechend groß ist seine Klappe und so locker sitzt auch
seine Faust. Kein Wunder, dass sein Name an die belgische Ac-
tion-Legende Jean-Claude Van Damme erinnert. Noch nie hat
Vandam seinen Bezirk verlassen und auf diese Tatsache ist er
sichtlich stolz. Doch wenn man nicht über den Tellerrand hi-
nausblickt, wird der eigene Horizont immer enger – und die

Entwicklung der restlichen Welt macht nicht vor Stadtgrenzen
halt. Denn wenn es Investoren in der Stadt zu eng wird, machen
sie sich auf den umliegenden Gebieten breit. So geschieht es
auch mit Vandams liebster Kneipe. Ein Immobilien-Investor hat
es auf die Gaststätte abgesehen. Sie soll abgerissen werden
und Platz für Neues machen. Dazu kommt, dass die Kneipe Van-
dams heimlicher Liebe Lucka (Katerina Jandácková) gehört. Von
nun an macht es sich der Vorstadt-Prolet zur Aufgabe, seine
Kneipe und somit seine Flamme vor dem Aus zu retten. Dafür
ist ihm jedes Mittel recht und er schreckt auch nicht vor unge-
wöhnlichen Maßnahmen zurück.

www.kino-radeberg.de

Münzsammlerstammtisch Langebrück

Der nächste Münzsammlerstammtisch findet am 24.10.2024,
18.30 Uhr im Café des Langebrücker Bürgerhauses statt.
In einer geschichtlichen Betrachtung der Münzprägung in der
Weimarer Republik und im III. Reich wollen wir in der Diskussion
auf Besonderheiten hinweisen und den Anwesenden, eigentlich
wie immer, viele Münzprägungen von Aluminium, Eisen, Nickel
- bis zu Silber und Zink, zur Besichtigung vorlegen.
Weiterhin wollen wir Themenvorschläge zur Gestaltung des
Themenplanes des Langebrücker Münzstammtisches für das
Themenjahr 2025 entgegennehmen. Selbstverständlich sind alle
interessierten Bürger hierzu herzlich eingeladen.

Münzstammtisch Dresden-Langebrück

Radeberger Kirchenmusik im Oktober

Benefizkonzert für MehrKlang und die Gemeinschaftsschule
„Klassische Klaviertrios“ *Samstag, 19.10.2024, 17.00 Uhr,*
Kirchgemeindehaus Radeberg

Gespielt werden Werke von Joseph Haydn und Ludwig van
Beethoven u. a. von Heinz-Dieter Richter - Violine, Andreas
Priest - Violoncello, Christian Kluttig - Klavier und Moderation.
Der Eintritt ist frei.

Benefizkonzert zum Reformationsfest
für den Verein MehrKlang

„Fagottissimo“ - Musik für ein bis acht Fagotte

Donnerstag, 31.10.2024, 18.00 Uhr, Stadtkirche Radeberg

Es spielen Musiker der Dresdener Orchester und Studenten der
Hochschule für Musik unter der Leitung von Prof. Philipp Zeller.
Eintritt wird verlangt.

Kirchenmusik Radeberg

Vogelausstellung in Dresden-Weixdorf

Unser kleiner Verein umfasst 11 Mitglieder, die jedes Jahr im
Oktober eine Vogelschau organisieren. Auch in diesem Jahr
laden wir interessierte Besucher jeden Alters recht herzlich ein,
um uns und den Verein, sowie die Vögel kennen zu lernen. Die
Vogelschau finanzieren wir aus den Einnahmen des Vorjahres,
da wir keinerlei Fördergelder o. ä. erhalten.

Unsere diesjährige Vogelschau findet am **19.10.2024 von 09.00**
- 18.00 Uhr und am **20.10.2024 von 09.00 - 17.00 Uhr** in **Dres-**
den-Weixdorf, in der Gärtnerei Kühne, Radeburger Landstraße
12, 01108 Dresden statt.

Bei der Vogelschau stellt der Verein verschiedene Vögel in schön
gestalteten Volieren aus, vom kleinen Finken bis hin zum großen
Kakadu. Es ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Die Vogelfreunde können diese Veranstaltung nutzen, um sich
über die Haltungsbedingungen, Ernährung, Zucht und anderen
Themengebiete beraten zu lassen. *Informationen finden Inte-*
ressierte unter www.vogelzüchter-weixdorf.de.

Verein der Vogelzüchter Dresden-Weixdorf

In ehrendem Gedenken

Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist es die Erlösung friedlich einzuschlafen.
Wir gönnen Dir die Ruhe.

Ilse Dreßler

geb. Krause

* 04.09.1927 † 08.10.2024

In Liebe und Dankbarkeit
Sohn Johannes mit Rita
Sohn Thomas
die Enkel Kerstin mit Roland, Steffi mit Andy,
Mathias mit Jenny, Robert
die Urenkel Felix, Fenja, Clemens und Emma
und alle Angehörigen

Radeberg, im Oktober 2024

Die Beisetzung findet am Freitag,
dem 01.11.2024, 14.00 Uhr
auf dem Friedhof in Wachau statt.

Ein hohes Alter würde dir beschieden,
in dem du fandest Freud und Leid.
Mit allem warst du stets zufrieden,
nun schlafe wohl für alle Zeit.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von meinem Vater, unserem Opa, Uropa und Onkel

Heinz Seifert

* 16.04.1927 † 26.09.2024

In stiller Trauer
Deine Tochter Simone mit Günter
Dein Enkel Marcus mit Madeleine
Deine Enkelin Kathleen mit Daniel
sowie deine Urenkel Steven, Laura,
Elias, Nils und Nick

Radeberg, im Oktober 2024

Die Urnenbeisetzung findet
im engsten Familienkreis statt.

Danksagung

Nachdem wir Abschied
genommen haben von



Heinz-Jürgen Senf

möchten wir uns bei den lieben Nachbarn,
allen Bekannten und guten Freunden
für einen stillen Händedruck, für tröstende Worte,
gesprochen oder geschrieben, bedanken.

In liebevoller Erinnerung

Ehefrau Bettina
Thomas und Stefanie

Kleinwolmsdorf, im Oktober 2024

Danksagung

Eine Stimme, die vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr.
Was bleibt sind dankbare Erinnerungen,
die niemand nehmen kann.



Nachdem wir Abschied genommen haben
von unserer lieben Mutti, Schwiegermutter,
Oma und Uroma, Frau

Hannelore Arlt

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten,
Nachbarn und Freunden für die Beweise aufrichtiger
Anteilnahme durch herzlich geschriebene Worte,
stillen Händedruck, Blumen, Geldspenden
sowie ehrendes Geleit ganz herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeitern
des Pflegedienstes Simone Schultze,
dem Hausarzt Dr. Kirschner,
dem Bestattungshaus Winkler,
der Trauerrednerin Frau Puchstein
sowie der Gärtnerei Kühnel.

In stiller Trauer

Sohn Mario mit Familie
Tochter Diana mit Familie
Im Namen aller Angehörigen

Radeberg, im Oktober 2024



Wir nehmen Abschied
von meiner lieben Ehefrau und Freundin

Inge Wukasch

* 23.05.1934 † 28.09.2024

Dein Ehemann Siegmar
Familie Jürgen Rosenkranz

Die Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 25.10.2024,
10.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.



In stiller Trauer nehmen wir Abschied
von unserer lieben Mutter,
Schwiegermutter, Oma und Uroma

Hertha König

geb. 30.09.1929 gest. 29.09.2024

In dankbarer Erinnerung
Deine Tochter Ursula
Dein Schwiegersohn Uwe
Deine Enkelinnen Anett, Katrin, Anja, Nina
und Diana mit ihren Familien

Die stille Urnenbeisetzung findet im engsten
Familienkreis auf dem Friedhof in 15749 Ragow statt.

*Einschlafen dürfen,
wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann,
ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.*

In stiller Trauer nehmen wir Abschied
von unserer Mutti, Schwiegermutter,
Oma und Uroma, Frau



Margot Forke

* 13.12.1931 † 02.10.2024

In stillem Gedenken
Marita Berndt mit Familie
Gerd Forke mit Familie

Die Urnenbeisetzung erfolgt im engsten Familienkreis.

Kleinwolmsdorf, im Oktober 2024

Danksagung

Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung Gnade.

Nachdem wir Abschied genommen
haben von unserem Sohn

Jörg Steglich

* 20.08.1960 † 31.09.2024

möchten wir uns auf diesem Weg bei allen
Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten
für die herzliche Anteilnahme bedanken.

In Liebe und Dankbarkeit
seine Eltern Helga und Horst Steglich

Radeberg, im Oktober 2024

*Wenn das Licht erlischt, bleibt die Trauer.
Wenn die Trauer vergeht, bleibt die Erinnerung.*

Eckhard Großer

geb. 06.07.1947 gest. 08.10.2024

ist für immer von uns gegangen.

In Liebe und Dankbarkeit
Seine Söhne Danny und Yves mit Familien
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Freitag, dem 08.11.2024, 13.00 Uhr
auf dem Friedhof in Arnsdorf statt.

Überall sind Spuren Deines Lebens;
Gedanken, Augenblicke und Gefühle.
Sie werden uns immer an Dich erinnern.

Lianne Barth

* 21.12.1939 † 07.10.2024



Wir trauern um Dich
Dein lieber Ehemann Siegfried
Tochter Simone mit Steffen
Enkelin Sophie mit Gabriel
Enkel Robert

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am 06. November 2024, 14.00 Uhr
auf dem Friedhof Lomnitz statt.

Bestattungsinstitut Uwe Schuster

Inh.: M. Klöber

Tag & Nacht: (035952) 31 76 6

Meisterbetrieb

Rathausstraße 4 / 01900 Großbröhrsdorf

www.bestattungsinstitut-schuster.de

Filiale 01896 Pulsnitz

Robert-Koch-Str. 6a

Tel. 035955 / 72 59 8

Filiale 01477 Arnsdorf

Hauptstr. 11

Tel. 035200 / 24 67 4

WINKLER
Bestattungshaus
GmbH



Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21

Friedhofstraße 2 • 01454 Radeberg

Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de

**Bestattermeister
im Familienunternehmen**

Bestattungsregelung zu Lebzeiten

**Sämtliche Beratungsgespräche werden
auf Wunsch in Ihrem Haus geführt**



*Das Sichtbare ist vergangen,
es bleibt nur die Liebe und die Erinnerung.*

Meine liebe Frau und Mutter

Heidrun Uhle

geb. Müller

* 05.04.1952 † 07.10.2024

ist für immer eingeschlafen.

In Liebe und Dankbarkeit
Ihr lieber Hartmut
Sohn René

Die Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 01.11.2024,
14.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.



Schülerhilfe!
Das Original. Lokal & origin.

Jetzt bewerben!

Wir verstärken unser Team und suchen dich als **Nachhilfelehrer (m/w/d)**

Du bist fit in den gängigen Schulfächern und möchtest dein Wissen erfolgreich weitergeben? Dein engagierter Nachhilfeunterricht verhilft unseren Schülern zu besseren Noten und neuem Selbstbewusstsein!

Jetzt einfach bewerben!

03528-455778

Radeberg
Dresdener Str. 21
www.schuelerhilfe.de/radeberg



Reifenwechsel in der heimischen Garage „Passt scho!“ nicht ohne Risiko

Von O bis O, von Oktober bis Ostern, so die eingängige Regel, gehören wintertaugliche Reifen ans Fahrzeug. Den Umstieg auf die Winterbereifung erledigt etwa jeder vierte Autofahrer in Eigenregie, wie aus Umfragen hervorgeht. „Wer beim Reifenwechsel selbst Hand anlegt, braucht dafür unbedingt das passende Werkzeug, eine geeignete Location und das nötige Know-how“, sagt Christian Koch, Reifen-Sachverständiger bei DEKRA. „Mit dem schlichten Austauschen der Räder ist es oft nicht getan.“



Beim Reifenwechsel ist Know-how gefragt: Mit dem schlichten Austauschen der Räder ist es oft nicht getan. (Foto: DEKRA)

(DEKRA Info)

Vor der Montage ist es essenziell, die Reifen auf Auffälligkeiten zu überprüfen. Liegt einseitiger Abrieb vor? Ist das Profil risig? Haben Flanke oder Pro-

AZV „Obere Röder“

Der Abwasserzweckverband „Obere Röder“

bietet folgende freie Stelle an

Elektromonteur (Elektrofachkraft)

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://zv-radeberg.de/Stellen/stellen.html>

Abwasserzweckverband „Obere Röder“ • An den Dreihäusern 14 • 01454 Radeberg

Q Autoverwertung Quast GmbH

Pirnaer Straße 97a
01328 Dresden-Eschdorf
Tel. 035026/ 9 19 91 • Fax 035026/ 9 19 92

eMail: quastgmbh@t-online.de
Unsere Leistungen unter: quastgmbh.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr
Zertifiziert nach Altautoverordnung

filzone im letzten Winter Schäden davongetragen? Gibt es Beulen, Risse oder eingefahrene Fremdkörper? „Schauen Sie genau hin, damit Sie keine Schäden übersehen. Diese können im Laufe der Zeit zum Komplettausfall des Reifens führen oder gar einen Unfall verursachen. Die Haltung ‚passt scho‘ ist nicht ohne Risiko“, warnt Koch. „Auffälligkeiten an den Reifen, wie zum Beispiel ein ungleichmäßiger Verschleiß, können auch ein Hinweis sein, dass am Fahrwerk etwas nicht stimmt. „Jeder sollte sich ehrlich fragen, ob er solche Dinge richtig einschätzen kann. Im Zweifel ist man auf der sicheren Seite, wenn man einen Fachbetrieb zu Rate zieht, selbst wenn es etwas teurer wird“, meint der Experte. Auch ob ein Reifen mit einem eingefahrenen Nagel repariert werden kann, könne in der Regel nur ein Reifenfachmann beurteilen.

Auto-Service Grätsch
Meisterbetrieb der KFZ-Innung
Super Service, fair im Preis!

Bei uns ist Ihr Auto in guten Händen.

++ Karosserie ++ Mechanik ++ Klimaservice ++
+++ Reifen +++ u.v.m. +++

Seifersdorfer Str. 27a Tel. 03528/443540
01465 DD-Schönborn Mobil: 0172/6036250
www.autoservice-graetsch.de

MITSUBISHI MOTORS

Der Eclipse Cross Plug-in Hybrid

Jetzt bei uns!

Noch stylicher als Sondermodell Select

Eclipse Cross Plug-in Hybrid 4WD¹
Bei uns nur **36.490 EUR²**

- 18" Leichtmetallfelgen
- Lenkradheizung
- Power-Sound-System
- 360-Grad-Umgebungskameras

5 JAHRE HERSTELLER GARANTIE* **8 JAHRE FAHRBATTERIE GARANTIE***

*5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km bzw. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km, Details unter mitsubishi-motors.de/herstellergarantie

Eclipse Cross Plug-in Hybrid 4WD¹ Energieverbrauch 17,5 kWh/100 km Strom & 2,0l/100 km Benzin; CO₂-Emission 46 g/km; CO₂-Klasse B; gewichtet kombinierte Werte. Bei entladener Batterie: Energieverbrauch 7,3l/100 km Benzin; CO₂-Klasse F; kombinierte Werte. Elektrische Reichweite (EAER) 45 km.**

**Die nach PKW-EnVKV angegebenen offiziellen Werte zu Verbrauch und CO₂-Emission sowie ggf. Angaben zur Reichweite wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP ermittelt. Weitere Infos unter mitsubishi-motors.de 1 | Antrieb: 4WD 2.4 Benzin 72 kW (98 PS), Elektromotoren vorn 60 kW (82 PS) / hinten 70 kW (95 PS), Systemleistung 138 kW (188 PS) 2 | Unser Hauspreis, freibleibend.

Autohaus Gierth GbR
Pillnitzer Str. 18
01454 Radeberg
Telefon 03528/443847
www.autohaus-gierth.de

Aus den Kirchen „Gott und Mensch – eine aufregende Beziehung“

So lautet das Motto der diesjährigen ökumenischen Bibelwoche. Dabei geht es um Auslegungen zu den ersten Seiten der Bibel – dem Buch Genesis oder auch 1. Mose genannt. Bis Ende 2023 war die christliche Bibel oder Teile davon in 3686 Sprachen übersetzt worden. Gesamtübersetzungen liegen in 743 Sprachen vor, das vollständig übersetzte christliche Neue Testament in 1682 und Teilübersetzungen in weiteren 1261 Sprachen. Und noch viele Menschen mit über 1000 Sprachen warten noch darauf, die Bibel lesen zu können. Und bei uns? Hier gibt es etwa 45 Bibelübersetzungen in deutscher Sprache.

Darüber ins Gespräch kommen – das wird auch in Radeberg möglich.

- Wo? In der Adventgemeinde Radeberg, August-Bebel-Str., Beginn: 19.30 Uhr**
- Montag, 21. Oktober - H. Scholz, Genesis 1, 1 - 2, 4a „Zeit und Raum“
 - Dienstag, 22. Oktober - J. Schreiner, Genesis 2, 4b - 3, 24 - „Gut und Böse“
 - Mittwoch, 23. Oktober - S. Krautschick, Genesis 4 - Fluch und Schutz“
 - Donnerstag, 24. Oktober - T. Schulz, Genesis 6, 5 - 8; 7, 1 - 10; 8, 20 - 22 - „Tod und Rettung“
 - Freitag, 25. Oktober - C. Eichler, Genesis 9 - „Bund und Leben“

In ökumenischer Verbundenheit laden Vertreter von 5 Radeberger Kirchen herzlich in!

Gert Loose

Gebraucht- und Jahreswagen von Volkswagen

Fast wie neu Außer beim Preis

Der Arteon Shooting Brake

Kaum von einem Neuwagen zu unterscheiden außer bei den Konditionen: Entdecken Sie jetzt unsere sofort verfügbaren Volkswagen Gebrauch- und Jahreswagen. Rundum gepflegt und gründlich geprüft – für Fahrspaß wie am ersten Tag. Interesse geweckt? Sprechen Sie uns auf eine Probefahrt an.

Arteon Shootingbrake R-Line 2,0l TDI 147 kW (200 PS)
EZ 01/2024, 22.355 km, urspr. UVP des Herstellers: 63.269,92 €. Ende der Garantielaufzeit¹ für dieses Fahrzeug: 01/2026 oder 100.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt).
Ausstattung: Air Care Climatronic, Easy Open & Close, Keyless Access, Telefon, Navigation *Discover Pro*, Anhängervorrichtung, LED Scheinwerfer, DAB+, Lane Assist u. v. m.

Das Finanzierungsbeispiel basiert auf einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km.	Effektiver Jahreszins: 0,99 %
Fahrzeugpreis: 38.900,00 €	Laufzeit: 48 Monate
Anzahlung: 2.022,51 €	Schlussrate: 21.280,24 €
Nettodarlehensbetrag: 36.877,49 €	Gesamtbetrag: 38.032,24 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.: 0,99 %	48 mtl. Finanzierungsraten à 349,00 €²

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.

Beispielhafte Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen. Bildliche Darstellungen können vom Auslieferungsstand abweichen. Gebrauch- und Jahreswagen sind nur begrenzt verfügbar. Gültig bis zum 31.12.2024. Stand 10/2024. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Für ausgewählte Gebrauch- und Jahreswagen aus dem Bestand der Volkswagen AG gilt die Garantie bis zum fünften Fahrzeugjahr für bis zu 36 Monate im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie und – je nach individuellem Fahrzeug – bis zu einer maximalen Gesamtfahrleistung von 100.000 km. Garantiegeber ist die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen der Garantie, insbesondere den Beginn der Garantielaufzeit, entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter volkswagen.de * Bonität vorausgesetzt. Vorstehende Angaben entsprechen zugleich dem repräsentativen Rechenbeispiel gemäß PAngV. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

Ihr Volkswagen Partner
Autohaus Franke
An der Ziegelei 11 01454 Radeberg
Tel. +493528482046

ERTL GRUPPE RADEBERGER AUTO AG

Radeberg. Ein Standort - viele Möglichkeiten

Komm ins Team eines führenden Automobilhändlers mit 35 Jahren Erfahrung am Markt.

Finde jetzt deinen **Traumjob** im Bereich:
Serviceberater / Kundendienstleiter
(m/w/d); Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Reparaturannahme und Beratung von Privat- und Businesskunden
- Aufnahme der Schadensdaten, Erstellung von Kostenvoranschlägen, Abwicklung der Schäden
- Kundenzufriedenheitsauswertung
- Gebrauchtwagenbewertungen
- Betreuung von Auszubildenden

Anforderungen:

- Kfz Mechaniker, Kfz Meister oder Kfz Ingenieur oder Kfz Sachverständiger
- Kenntnisse DAT und / oder Schwacke;
- Rechnungsfaktura
- Kommunikation alle Medien
- methodisches Vorgehen bei der Arbeitsorganisation, beim Arbeitsschutz, beim Service- und Leistungsschutz
- Grundlagenkenntnisse des Vertragsrechts, des Gewährleistungsrechts, des Rechtsberatungsgesetzes, der Betriebsversicherungen und der Straßenverkehrszulassungsordnung
- Führerschein Klasse 3 / Klasse B

Optimal wären außerdem:

- Berufserfahrung Kundenkontaktmanagement, Gesprächstechnik Schadenmanagement, Reklamations-Management, hohe Internetaffinität
- Kenntnisse über die Bedeutung und Einhaltung von Kennzahlen im Werkstattbereich
- Teamfähigkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Termintreue
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

Was wir Ihnen bieten:

- Eine Herausforderung in einem engagierten, jungen und innovativen Team
- Abwechslungsreiches im Tagesgeschäft
- Leistungsgerechtes Einkommen
- Praxisorientierte Weiterbildung
- zertifizierte Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten

Jetzt bewerben:

- per E-Mail unter personal@ertl-gruppe.de
- Radeberger Auto AG, An der Ziegelei 1 01454 Radeberg, Tel. 03528 40 95 0

RENAULT DACIA YU(ON) joa FRANKIA

www.ertl-gruppe.de | Aus der Region. Für die Region.

Gemeinde Arnsdorf

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf mit den Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda in der Sitzung vom 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung
(1) Die Gemeinde Arnsdorf mit den Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder - in privaten abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder

- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das aus Niederschlag aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Messung, Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Kontroll- und Reinigungsschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten geschlossenen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gilt als dezentral entsorgt im Sinne § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Das gilt auch für Grundstücke, für die eine nachträgliche Bebaubarkeit ermöglicht wird. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach Abs. 1 Verpflichteten übertragen. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/ oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Mist, Katzenstreu, Sand, Küchenabfälle, Asche, Hygieneartikel, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Schlempe, Trub, Trester, fehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Dieselöl, Karbid, Verdünnung, Phenole, Öle, Farben, Lacke, Pinselreiniger und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden, Medi-

kamenten oder vergleichbaren Chemikalien, Putzmittel, Rohrreiniger, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,

7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den Richtwerten für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen gemäß Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(4) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie eine Einleitung von Schmutzwasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal oder in öffentliche Gräben oder Gewässer ist grundsätzlich untersagt.

(5) Die Einleitung von Wasser, das in Drainagesystemen gesammelt (Dränwasser) und in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, abgeleitet wird, ist unzulässig. Die Einleitung von Dränwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

(6) Anfallendes Niederschlagswasser ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf dem Grundstück zurück zu halten. Die Ableitung in den öffentlichen Verkehrsraum ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück festhalten angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unter Verpflichtung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenuztung

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

(2) Folgende Flächen über Rohrleitungen und Kanälen sind als Schutzstreifen freizuhalten:

a. bis Neennweite DN 150

4 m Schutzstreifenbreite

b. mit Neennweite DN 150 bis DN 400

6 m Schutzstreifenbreite

c. mit Neennweite DN 400 bis DN 600

8 m Schutzstreifenbreite

d. über Neennweite DN 600

10 m Schutzstreifenbreite

Mitte des Schutzstreifens ist Mitte der Rohrleitung.

(3) Innerhalb des Schutzstreifens gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a. Keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke

b. Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt

c. Flächen innerhalb des Streifens dürfen nur leicht befestigt werden; die Nutzung als Parkfläche ist möglich

d. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig

e. Geländeänderungen, insbesondere Niveaueveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt

3. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete übertragen.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Schmutzwasseranschlusskanal. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete übertragen. § 3 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der

Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind die Grundbucheintragung bzw. eine entsprechende Vollmacht des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, ein Übersichtslegeplan M 1 : 1000 mit gekennzeichnetem Grundstück sowie der Grundstücksentwässerungsplan M 1 : 500 einzureichen.

(4) Zu der Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde bzw. beim AZV „Obere Röder“ zu erfragen. Sind keine Angaben zu den vorhandenen Kanälen vorhanden, hat der Beantragende diese für die Planung und Ausführung auf seine Kosten festzustellen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben und sonstiger Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Auf Verlangen der Gemeinde ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung dieser zu übergeben.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den §§ 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, frosticher herzustellen und zu erneuern.

Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 1 herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennwerte auszuführen. Der letzte Schacht der jeweiligen privaten Grundstücksentwässerungsanlage ist in der Größe DN 1000 auszuführen und so nahe wie technisch möglich auf seinem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze (ca. 1,00 m) an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Diese müssen stets zugänglich und bis auf Rücktauebene nach § 17 Abs. 2 wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen und Reinigungs- und Entleerungsöffnungen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigem Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserbeeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasserabnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rücktaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

(2) Als Rücktauebene ist die um 1,5 m erhöhte Oberkante des nächst gelegenen öffentlichen belüfteten Straßenschachtes entgegen der Fließrichtung vor der Einbindestelle anzusetzen.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen.

(3) Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen der nach Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) gilt insbesondere im Rahmen der Vorbereitung für die Erstellung der beantragten Entwässerungsgenehmigung oder für sonstige Auskünfte zur Entwässerung des Grundstücks

gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

Anschluss, Betrieb, Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen regelt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) der Gemeinde Arnsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

4. Teil - Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 12.265.330,16 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG).

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Arnsdorf, Kleinwolmsdorf, Wallroda und Fischbach gelten jeweils in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4, 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Berechtigte.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige nach § 3 Abs. 1 Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfähige. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im un- beplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2

Fortsetzung von Seite 8.

c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:	0,6
d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten:	0,8
e) in Kerngebieten:	1,0
3. Im Übrigen:	
a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe:	0,5
b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen:	0,8
c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung):	0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zuzurechnen zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen gekürzt. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, durch vollständig ausgefüllten Erfassungsbogen nachzuweisen.

§ 45 a Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung
(1) Sind Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird auf Antrag je Kubikmeter Auffangvolumen der Behälter eine Reduzierung um 15 Quadratmeter der angeschlossenen und versiegelten Flächen vorgenommen.

(2) Voraussetzungen für die Absetzungen nach Absatz 1 sind die feste Installation der Behälter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Nachweis über die Installation.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

Die Gebührenerhebung für die dezentralen Anlagen ist in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) der Gemeinde Arnsdorf in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

1. Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwässer, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,60 € je Kubikmeter Abwasser.

2. Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwässer, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird 0,58 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche pro Jahr.

3. Für die Einleitung von Abwässer, das aus Drainagesystemen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,58 € je Quadratmeter ermittelter Fläche (§ 44 Abs. 3).

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49 Verschmutzwerte

Verschmutzwerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Grundgebühren

§ 50 Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

- DN	2,5	12,00 € / Monat
- DN	6,0	20,00 € / Monat
- DN	10,0	30,00 € / Monat
- DN	50,0	120,00 € / Monat
- DN	60,0	120,00 € / Monat
- DN	80,0	180,00 € / Monat
- DN	100,0	180,00 € / Monat
- DN	200,0	300,00 € / Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(3) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nennggröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

(4) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstücks und / oder von Anschlüssen nach Absatz 3 werden die sich ergebenden Nenngößen addiert.

8. Abschnitt: Gebührenschild

§ 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht

1. in den Fällen der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)

2. in den Fällen des § 47 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. (3) Die Gebührenschild entsteht bei Eigentumswechseln mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten oder zu einem zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer schriftlich vereinbarten Termin. Die neue Veranlagung erfolgt zu dem vollen Kalendermonat.

(4) Die Abwassergebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Die Abwassergebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind mit dem Jahresbetrag am 15. Oktober fällig. Beginnt die Gebührenschild nach dem 15. Oktober, so werden die Gebühren innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebührenschild nach § 51 Absatz 3 Satz 2 ist bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Abwassergebührenbescheides für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu entrichten.

§ 52 Vorauszahlungen

Jeweils zum 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 53 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, der Gemeinde anzuzeigen:

- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks oder über eine private Kleinkläranlage oder abflusslose Grube verfügt, inklusive des Termins nach § 51 Abs. 3,
- die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
- Vergrößerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
- die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

5. die Grundstücks- beziehungsweise Gebäudefläche, die durch ein Drainagesystem umschlossene beziehungsweise geschützt ist, soweit das im Drainagesystem anfallende Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 54 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen der Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 55 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
- entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
- entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
- entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 7 Abs. 5 anfallendes Abwasser falsch einleitet,
- entgegen § 7 Abs. 6 Drainwasser falsch oder ohne Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
- entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
- die privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
- die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
- entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsrechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Arnsdorf vom 17.04.2007 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 1. öffentlichen VA-Sitzung am 11.09.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 1/1/VA/2024

Der Annahme der Spende durch die Firma Autohaus Pirna GmbH, Königsteiner Straße 5 in 01796 Pirna in Höhe von insgesamt 150,00 Euro wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr.: 2/1/VA/2024

Der Annahme der Spende durch die Firma Westfälische Stahlgesellschaft mbH & Co. Eisen- und Stahlhandel KG, Im Rüsken 20, 32584 Löhne in Höhe von insgesamt 200,00 Euro wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr.: 3/1/VA/2024

Der Annahme der Spende durch die Firma Winkler & Partner Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Walther-Wolff-Str. 1 in 01855 Sebnitz in Höhe von insgesamt 500 Euro wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr.: 4/1/VA/2024

Der Annahme der Spende durch Herrn Bernhard Grzibek aus 72793 Pfullingen in Höhe von insgesamt 795,45 Euro wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr.: 5/1/VA/2024

Der Auftrag zur Herstellung und Lieferung von 40 HuPF Überjacken und 40 HuPF Überhosens für die Gemeindefeuerwehr Arnsdorf wird an die Firma Good Pro, 1247 Dukelská, 33401 Prestice, CZ bei einem Auftragswert von 39.381,38 Euro (brutto) vergeben. Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Frank Eisold, Bürgermeister

Einladung Technischer Ausschuss Arnsdorf

Sehr geehrte Mitglieder des Technischen Ausschusses,

sehr geehrte berufene Bürger,

hiermit lade ich Sie zur Sitzung des Technischen Ausschusses ein:

02. Sitzung	Technischer Ausschuss
Gremium	Technischer Ausschuss
Sitzungstermin	Dienstag, 22. Oktober 2024, um 19.00 Uhr
Ort	01477 Arnsdorf, Stolpener Str. 49
Raum	Mensa

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Bestimmung der Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Kenntnisnahme des Protokolls der 1. öffentlichen TA-Sitzung vom 10.09.2024
- Fragen der Einwohner gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO
- Antrag auf Vorbescheid - Möglichkeit der Bebaubarkeit mit einem Wohnhaus, Grundstück in 01477 Arnsdorf, Stolpener Straße, Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 79/a
- Antrag auf Errichtung eines Carports, Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Straße 64, Gemarkung Kleinwolmsdorf, Flurstück 24
- TÖB-Anhörung - sachlicher Teilregionalanplan „Freiraumentwicklung“ für die Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlIG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlIG
- Informationen der Gemeindeverwaltung
- Anfragen der Mitglieder des TA

Frank Eisold, Bürgermeister

Einladung Verwaltungsausschuss Arnsdorf

Sehr geehrte Mitglieder des VA,

sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung ein.

02. Sitzung	Verwaltungsausschuss
Gremium	Verwaltungsausschuss
Sitzungstermin	Mittwoch, 23. Oktober 2024, 19.00 Uhr
Ort	01477 Arnsdorf, Stolpener Str. 49
Raum	Mensa

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Bestimmung der Mitunterzeichner der Niederschrift
- Kenntnisnahme des Protokolls der 1. öffentlichen VA-Sitzung vom 11.09.2024
- Fragen der Einwohner gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO
- Beschluss über die Annahme von Spenden
- Informationen der Gemeindeverwaltung
- Anfragen der Mitglieder des VA

Frank Eisold, Bürgermeister

Gemeinde Wachau

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2024

- Öffentlicher Teil -

Beschluss Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Beschluss 2024/037/HA

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, den Einsatz von Gemeindevollzugsbediensteten mit Wirkung vom 01.11.2024 und die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben an diese. Der Beschluss Nr. 2023/024/HA vom 12.07.2023 wird mit Wirkung zum 31.10.2024 aufgehoben.

Beschluss Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben "Abbruch und Ersatzneubau eines Einfamilienhauses", Flurstück-Nr. 2 der Gemarkung Leppersdorf - Bauantrag nach § 63 SächsBO

Beschluss 2024/082/BA

Für das Bauvorhaben „Abbruch und Ersatzneubau eines Einfamilienhauses“, Flurstück-Nr. 2 der Gemarkung Leppersdorf, wird folgende Zustimmung erteilt:

- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB

Beschluss Kläranlage Lomnitz - Ersatzneubau Betriebsgebäude, Schaltanlage und Fällmitteldosierstation für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wachau“ - Vergabebeschluss zum Nachtrag Nr. 9-12 (zusätzliche oder geänderte Leistungen)

Beschluss 2024/090/BA

Die Nachtragsangebote 9-12 (zusätzliche oder geänderte Leistungen) vom 14.08.2024 über brutto 5.121,52 € werden bestätigt. Es ist eine Nachtragsvereinbarung mit der STRABAG AG, Direktion Sachsen / Thüringen, Thomas-Müntzer-Straße 4c in 02625 Bautzen auszufertigen.

Beschluss Kindertagesstätte „Kinderhaus Wachau“ - Umsetzung Brandschutzkonzept / Brandschutztechnische Ertüchtigung

- Vergabebeschluss Los 1 - Trockenbauarbeiten

Beschluss 2024/091/BA

Die Vergabe der Bauleistung Trockenbauarbeiten an die Firma BJW-Ausbau GmbH, Badstraße 12 in 01465 Langebrück, zu einem Angebotspreis von 8.393,25 € brutto, wird beschlossen.

Beschluss Kindertagesstätte „Kinderhaus Wachau“ - Umsetzun Brandschutzkonzept / Brandschutztechnische Ertüchtigung

- Vergabebeschluss Los 2 - Brandschutztüren

Beschluss 2024/092/BA

Die Vergabe der Bauleistung Brandschutztüren an die Firma M. Drabant,

August-Bebel-Straße 3a in 01896 Pulsnitz, zu einem Angebotspreis von 3.127,32 € brutto, wird beschlossen.

Beschluss Bebauungsplan „Am Rittergut, Flurst.-Nr. 986/17, 986/19 und 986/21“, Gemarkung Wachau - Aufhebung Beschluss-Nr. 2023/111/BA vom 30.01.2024

Beschluss 2024/093/BA

Der Beschluss-Nr. 2023/111/BA vom 30.01.2024 wird aufgehoben.

Beschluss Bebauungsplan „Am Rittergut, Flurst.-Nr. 986/17, 986/19 und 986/21“, Gemarkung Wachau - Aufstellungsbeschluss

Beschluss 2024/094/BA

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rittergut, Flurst.-Nr. 986/17, 986/19 und 986/21“, Gemarkung Wachau, wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 1,24 ha groß.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung einer Schlossparkbegleitenden Stellplatzanlage für ca. 100 Stellflächen (öffentlich und privat). Die verbleibende Fläche ist als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Die Sukzessionsfläche hat Bestandsschutz.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren und der dafür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen, regelt. Dazu gehören unter anderem alle Honorarkosten und die Kosten für die Planung und Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen des Naturhaushaltes.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellungsbeschlüsse öffentlich bekannt zu geben und eine frühzeitige Beteiligung und Information auf Grundlage von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Beschluss „Touristische Erschließung von Schloss Seifersdorf zu einem Erlebnisschloss mit Besucherzentrum“ (Sanierung von Schloss Seifersdorf) - Vergabe Los 11 - Metallbau- und Schlosserarbeiten

Beschluss 2024/095/BA

Die Leistungen im Los 11 – Metallbau- und Schlosserarbeiten werden an die Firma Ostmann & Hempel Restaurierung und Handwerk GmbH, Freiberger Straße 77 in 01723 Wilsdruff, zu einem Angebotspreis von 105.011,22 € brutto vergeben.

Beschluss Regenwasserkonzept Ortsdurchfahrt Seifersdorf Bestandsaufnahme der bestehenden Regenwasserkanalisation - Vergabebeschluss Honorarvertrag Planungsleistung

Beschluss 2024/

Gültigkeit Ortschaftsratswahl: Grüne legen Verfassungsbeschwerde ein

Dabei geht es um die Rechtmäßigkeit / Partei fühlt sich um einen weiteren Sitz betrogen

VON SYLVIA GEBAUER

Auch vier Monate nach dem Votum der Langebrückerinnen und Langebrücker bestimmt das Thema weiterhin die Schlagzeilen. Wie die „Langebrücker Nachrichten“ berichteten, hat die Landesdirektion entschieden, die am 09. Juni 2024 durchgeführte Wahl zum Ortschaftsrat des Dresdener Stadtteils Langebrück bleibt gültig. Das ist das Ergebnis eines intensiven Prüfprozesses. Alle sollen sicher sein können, dass eine amtlich bestätigte Wahl gültig ist. Dem muss sich die Frage unterordnen, ob die konkrete Besetzung der Volksvertretung auch rechtlich einwandfrei zustande kam, heißt es in der Begründung. Doch nun wird ein neues Kapitel in der Causa aufgeschlagen, denn die Grünen haben Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Im Zuge der Ermittlungen fielen 70 manipulierte Stimmzettel auf, alle stammen aus den beiden Langebrücker Briefwahlbezirken. Die ursprünglich gesetzten Kreuze waren überklebt. Stattdessen wurden die Stimmen bei der Partei Freie Sachsen beziehungsweise dessen Bewerber gekennzeichnet. Jeder Wahlberechtigte hat maximal drei Stimmen bei der Ortschaftsratswahl. Die Freien Sachsen bekamen insgesamt 465 Stimmen und erlangten einen Sitz. Und um genau jenen fühlen sich die Grünen betrogen. In der Pressemitteilung heißt es dazu wie folgt:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden haben Verfassungsbeschwerde gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat Langebrück sowie gegen die Gültigkeit der Wahl selbst erhoben. Der entsprechende Antrag wurde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof in Leipzig eingereicht. Zuvor

hatte die Landesdirektion Sachsen erklärt, dass sie keine Möglichkeit sehe, das auf der Grundlage von Wahlfälschung fehlerhafte Wahlergebnis zu korrigieren.

Hierzu erklärt Susanne Krause, Sprecherin des Kreisverbandes: „Wenn wir einfach hinnehmen, dass Rechts-extremisten mit Wahlfälschungen erfolgreich sind, schaden wir unserer Demokratie.“ Und Valentin Lippmann, Schatzmeister der Dresdner GRÜNEN und Landtags-abgeordneter erklärt zu den Grundlagen der Verfassungsbeschwerde: „Wir sehen uns als Partei, die Bewerber für den Ortschaftsrat aufgestellt hat, in unseren Grundrechten verletzt, da durch einen Akt der Wahl-fälschung nicht nur das Ergebnis erheblich beeinträchtigt wurde, sondern wir auch ein Mandat weniger erhalten haben.“ Und weiter: „Die Gleichheit der Wahl sichert,

dass jede abgegebene Stimme gleich gezählt wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Stimmen manipuliert werden. Wäre der Wahlbetrug rechtzeitig aufgefallen, hätte die Landesdirektion Wiederholungswahlen anordnen müssen. Dass der schwerwiegende Wahlfehler den zuständigen Behörden erst nach der Landtagswahl aufgefallen ist, macht diesen und die Verletzung unserer Rechte nicht ungeschehen.

Die Auffassung, dass selbst bei einer vorliegenden Wahlfälschung schon wenige Monate nach dem Urnengang der Bestandschutz des falsch zusammengesetzten Ortschaftsrats überwiegen soll, halten wir mit dem Demokratieprinzip für unvereinbar. Eine gefälschte Wahl kann keine Rechtssicherheit für sich in Anspruch nehmen!“

51 Teilnehmer und eine Hündin auf Entdeckertour

Turnverein Langebrück lud zur Familienwanderung ein / Ein Rückblick

Am 28. September trafen sich insgesamt 51 Teilnehmer zur diesjährigen Familienwanderung, um sich auf den gemeinsamen Weg zur Stauanlage der Großen Röder in Hermsdorf zu begeben. Zur großen Freude waren dieses Jahr wieder viele Familien dabei und so wanderten insgesamt 16 motivierte Kinder und Hündin „Toffi“ mit. Über die Klotz-scher Straße, am Brauteich entlang, gelangten wir zum Leumberg (222 Meter). Anschließend querten wir den Försterbach und den Roten-Graben-Weg und wanderten am Schmerleiteich vorbei zum Hermsdorfer Schloss.

Nach einer kurzen Besichtigung des Parks erreichten wir die Stauanlage der Gro-

ßen Röder. Über die Kohlgrube und den Anstieg am Weinberg gelangten wir zu unserem Rastplatz am Ortsrand

von Grünberg. Hier wartete das Verpflegungsteam um Anne Thiele, Sabine Teichmann und Hans-Jürgen Korb



Ein Teil der Wandergruppe. Insgesamt waren 51 Interessierte mit dabei.

FOTO: Turnverein

mit ausreichend Trinken und Essen für jeden auf uns, vielen Dank dafür. Nach einer ausgiebigen Pause bestand die Möglichkeit, mit dem Bus zurückzufahren oder gemeinsam durch den Amselgrund nach Langebrück zu wandern.

Trotz kleiner Regenschauer konnten wir die Ausblicke, die Herbstsonne und die vielen interessanten Gespräche genießen. Wir freuen uns auf die 18. Familienwanderung im nächsten Jahr und hoffen wieder auf viele Wanderer!

**Kerstin Jakob
Vorsitzende Turnverein
Langebrück**

Aus den Vereinen

Bericht über Reisen in den Iran ist Thema

Beim Langebrücker Seniorentreff der Volkssolidarität sorgen die Verantwortlichen immer wieder dafür, dass die Besucher einen informativen und abwechslungsreichen Nachmittag erleben können. So einmal mehr am kommenden Montag, 21. Oktober. Dann können sie in ihrer Runde Peter Bartels begrüßen. Er berichtet über seine Reisen in den Iran. Los geht es um 15.00 Uhr im Café des Langebrücker Bürgerhauses. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. Gerne können interessierte Gäste vorbeischauen.

Trödelmarkt für den guten Zweck sucht Verkaufsware

Am 30. November führen die Langebrücker bereits ihren 30. Weihnachtsmarkt durch. Im Rahmen dessen ist auch wieder ein weihnachtlicher Trödelmarkt für einen guten Zweck vorgesehen. Gesucht wird deshalb gut erhaltener Weihnachtsschmuck. Wer etwas hat, kann diesen ab dem kommenden Montag, 21. Oktober, bei Familie Ferrett in der Hauptstraße 29 in Langebrück abgeben. Alle Erlöse werden natürlich wieder gespendet. Rückfragen bitte per E-Mail an wm@ferrettconsulting.com.



IHR VORTEIL JETZT BIS ZU ¹⁾

6.291,- €

Beispielabb. mit mögl. aufpreispflichtiger Sonderausstattung

BIG DEAL 6 Jahre Garantie²⁾
3 Inspektionen³⁾
GESCHENKT!

HERBST-SALE AKTIONSWOCHEN - OHNE ANZAHLUNG - TOP RATEN
VERLÄNGERT BIS 31.10. - JETZT NOCH ZUGREIFEN!

OPEL CORSA
1.2 Benziner, 55 kW (75 PS), Neuwagen
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

IHR VORTEIL JETZT bis zu 1) HAUSPREIS ab
4.854,- € 18.596,- €

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 4) **115,- €**

OPEL ASTRA SPORTS TOURER EDITION
1.2 Benziner, 81 kW (110 PS), Neuwagen
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

IHR VORTEIL JETZT bis zu 1) HAUSPREIS ab
6.291,- € 24.579,- €

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 4) **129,- €**

OPEL MOKKA GS
1.2 Benziner, 100 kW (136 PS), Neuwagen
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

IHR VORTEIL JETZT bis zu 1) HAUSPREIS ab
5.330,- € 27.145,- €

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 4) **129,- €**

OPEL CROSSLAND ELEGANCE
1.2 Benziner, 81 kW (110 PS), Neuwagen
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

IHR VORTEIL JETZT bis zu 1) HAUSPREIS ab
5.127,- € 27.213,- €

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 4) **109,- €**

1) Preisvorteil gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers. 2) Händlereigengarantie auf 10 wichtige Baugruppen. Der Erstattungssatz für Lohn und Material richtet sich nach der Gesamtfahrleistung bei Schadenseintritt. Einzelheiten unter www.haendlereigengarantie.eu oder bei uns. 3) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben. Sie zahlen nur das Material und Zusatzarbeiten. 4) Einmalige Leasingsonderzahlung 0,- €, Laufzeit 24 Monate, Laufleistung 5.000 km / Jahr zzgl. 1.195,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Stellantis Bank S.A., Siemensstr. 10, 63263 Neu-Isenburg, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vermittler tätig ist. Alle Angebote nur gültig bis 31.10.2024. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten.

Kraftstoffverbrauch der beworbenen Modelle: Corsa komb. 5,4 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 120 g/km, CO₂-Klasse D. Astra Sports Tourer komb. 5,7 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 129 g/km, CO₂-Klasse D. Mokka komb. 5,7 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 125 g/km, CO₂-Klasse D. Crossland komb. 6,1 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 137 g/km, CO₂-Klasse E.

Autohaus Dresden GmbH
opel.autohaus-dresden.de
AUTOHAUS DRESDEN
Friedrichstadt • Klotzsche • Kaitz • Kaditz

Unternehmenssitz:
Bremer Straße 18A
01067 Dresden
Tel. 03 51 / 86 30 30

Possendorfer Straße 38-40
01217 Dresden
Tel. 03 51 / 40 40 10

Zur Wetterwarte 40
01109 Dresden
Tel. 03 51 / 8 85 52-0

Kötzschenbroder Str. 141 • 01139 Dresden • Tel. 03 51 / 8 39 30-0

